



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

SV-Prot. 2/4
A I 34
Da/Du

Berlin, 08.12.2008
10179 Berlin
Littenstraße 9

Anlage zu BRAK-Nr. 661/2008

Protokoll
über die
2. Sitzung der 4. Satzungsversammlung
am
14. November 2008
in Berlin
Maritim Hotel

Vorsitz: RA **Filges**, Präsident der BRAK, Berlin
Schriftführer: RA **Böhnlein**, Bamberg

Beginn: 09.00 Uhr
Ende: 16.45 Uhr

Die Anwesenheit ergibt sich aus der beigefügten Anwesenheitsliste.

Tagesordnung

I.	Formalien Feststellung der Anwesenheit der Mitglieder der Satzungsversammlung Bestimmung des Schriftführers (§ 191d Abs. 1 Satz 2 BRAO)	3
II	Beschlussfassung über Anträge und Beratung	5
1.	Ausschuss 1 (Fachanwaltschaften)	5
1.1	Bericht aus dem Ausschuss	5
1.2	Antrag zur Einführung eines Fachanwalts für Agrarrecht	8
2.	Ausschuss 2 (Allgemeine Berufs- und Grundpflichten und Werbung)	15
3.	Ausschuss 3 (Geld, Vermögensinteressen, Honorar)	22
3.1	Fremdgelder und andere Vermögenswerte	22
3.2	Ausnahmen von der Verpflichtung, Beratungshilfeleistungen zu erbringen.....	31
3.3	Beschäftigung von Rechtsanwälten und anderen Mitarbeitern	36
3.4	Antrag zur Änderung des § 29 Abs. 1 BORA	38
4.	Ausschuss 4 (Grenzüberschreitender Rechtsverkehr)	38
4.1	Antrag zur Änderung des § 29 Abs. 1 BORA	38
4.2	Normenscreening im Rahmen der Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG	39
5.	Zeit und Ort der nächsten Sitzung.....	41

I.
Formalien
Feststellung der Anwesenheit der Mitglieder der Satzungsversammlung
Bestimmung des Schriftführers (§ 191d Abs. 1 Satz 2 BRAO)

RA Filges: Er begrüße alle Kolleginnen und Kollegen ganz herzlich zur 2. Sitzung der 4. Satzungsversammlung in Berlin.

Die mit zahlreichen Tagesordnungspunkten und mehreren konkreten Beschlussvorschlägen versehene Tagesordnung zeigten ihm, dass seine Prognose aus der ersten Sitzung – auch für die 4. Satzungsversammlung stünden genügend berufspolitisch gewichtige Themen auf der Agenda – zutreffend gewesen sei. Er erinnere an die prominente kritische Stimme aus der Anwaltschaft, die seinerzeit mangels Beschäftigung die Infizierung mit dem „Bore-Out-Syndrom“ und dem gesamten Organ Satzungsversammlung gar ein baldiges Ende vorhergesagt habe. Diese Voraussage sei jedenfalls unzutreffend gewesen.

Aus berufspolitischer Sicht sei für die Satzungsversammlung seines Erachtens das so genannte „Normenscreening“ die zurzeit wichtigste Aufgabe. Die Satzungsversammlung als besonderes legislatives Organ der Anwaltschaft müsse die ihr vom Staat übertragene Verantwortung sehr ernst nehmen und es sich zur ständigen Aufgabe machen zu überprüfen, ob der Wandel der Rahmenbedingungen und des Berufsbildes Änderungen im anwaltlichen Berufsrecht bedingen.

Der Rückenwind aus Brüssel sollte deshalb weniger als Last empfunden werden, sondern vielmehr als große Chance, eigenständig zeitgemäße Vorschriften schaffen zu können.

Er sei deshalb schon jetzt sehr darauf gespannt, was Prof. Hellwig am Nachmittag über die Ergebnisse seines außerordentlich fleißigen Unterausschusses berichten wird.

Bevor nun gleich in die Tagesordnung eingestiegen werde, habe er zuerst die Formalien festzustellen. Rechtzeitig mit SV-Rundschreiben vom 25.02.2008 (SV-Mat. 10/2008) sei zur 2. Sitzung der 4. Satzungsversammlung geladen worden. Die aufgrund der Ausschussarbeit von der Geschäftsführung der BRAK zusammengestellten Materialien seien den Mitgliedern der Satzungsversammlung zusammen mit der Tagesordnung in mehreren Sendungen am 15.10., 16.10., 23.10.2008 und 07.11.2008 (SV-Mat. 13/2006) übersandt worden.

Er stelle fest, dass die Satzungsversammlung beschlussfähig sei, da von den insgesamt 158 stimmberechtigten Mitgliedern mehr als 95 Mitglieder, nämlich um 9.06 Uhr 118 Mitglieder – und somit mehr als die gemäß § 191d Abs. 2 BRAO notwendigen

3/5 – anwesend seien. Gemäß § 191d Abs. 1 Satz 2 BRAO bestimme er erneut Herrn Kollegen Böhnlein zum Schriftführer der Satzungsversammlung.

Das Protokoll der 1. Sitzung der 4. Satzungsversammlung sei am 11.02.2008 (SV-Mat. 8/2008) übersandt worden. Protokollberichtigungsanträge lägen ihm nicht vor, so dass das Protokoll der 1. Sitzung der 4. Satzungsversammlung genehmigt sei.

Zum Verfahren bitte er, die inzwischen altbewährte Regel einzuhalten. Soweit die Mitglieder der Satzungsversammlung Anträge stellen möchten, bitte er sie, diese ausschließlich schriftlich bei dem Schriftführer, Herrn Kollegen Böhnlein, abzugeben. Der schriftliche Antrag solle den Namen des Antragstellers, den Antrag und dessen Unterschrift enthalten. Gemäß § 3 der Geschäftsordnung der Satzungsversammlung werde er mündliche Änderungsanträge nicht berücksichtigen. Nach Aussprache der Satzungsversammlung werde er über einzelne Anträge abstimmen lassen, wobei die Mehrheitsverhältnisse nach § 191d Abs. 3 BRAO für diese Abstimmung noch nicht gelten sollten. Das bedeute, dass die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreiche, damit die Satzungsversammlung sich mit dem Antrag weiterhin beschäftige.

Nach Abstimmung über einzelne Anträge finde eine weitere Abstimmung statt, bei der dann die Mehrheitsverhältnisse des § 191d Abs. 3 BRAO notwendig seien. D. h.: Ein Beschluss zur Berufsordnung oder Fachanwaltsordnung komme nur zustande, wenn die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder dafür stimme. Das seien bei 158 Mitgliedern somit 80 Stimmen.

Bevor mit dem ersten Tagesordnungspunkt begonnen werde, wolle er mitteilen, dass Herr Rechtsanwalt Stefan Richter aus Halle zum 01.11.2008 sein Amt in der Satzungsversammlung niedergelegt habe. Als seinen Nachfolger habe die Rechtsanwaltskammer Sachsen-Anhalt Herrn Rechtsanwalt Matthias Natho aus Bitterfeld-Wolfen benannt. Er begrüße Herrn Kollegen Natho recht herzlich im Plenum der Satzungsversammlung und freue sich auf die Zusammenarbeit.

In seiner Abwesenheit wolle er Herrn Rechtsanwalt Hartmut Kilger ganz herzlich nachträglich zu seinem 65. Geburtstag gratulieren. Herr Kollege Kilger habe sich bei ihm für seine Abwesenheit in der heutigen Sitzung entschuldigt. Er nehme als Experte an dem für die Anwaltschaft sehr wichtigen Rundgespräch der Versorgungswerke in Hannover teil.

Eine letzte organisatorische Bitte habe er noch. Auch wenn er in der ersten Sitzung der 4. Satzungsversammlung fast alle neuen Mitglieder kennengelernt habe, bitte ich er erneut, vor einem Redebeitrag deutlich Namen und Kammer zu nennen.

II. Beschlussfassung über Anträge und Beratung

1. Ausschuss 1 (Fachanwaltschaften)

1.1 Bericht aus dem Ausschuss

Dr. Offermann-Burckart: Eine umfangreiche Tagesordnung liege vor uns, weshalb sie sich nicht allzu lange mit „Erzählungen“ aus dem Fachanwalts-Ausschuss aufhalten wolle. Sie wolle nur einen ganz kurzen Abriss der bereits geleisteten Arbeit und des aktuellen Stands der Beratungen geben, damit die Mitglieder der Satzungsversammlung die Möglichkeit hätten, die Diskussion mit ihren Anregungen und Meinungsäußerungen weiter zu beflügeln.

In der konstituierenden Sitzung habe das Plenum dem Ausschuss 1 den Auftrag erteilt, über die Einführung eines Fachanwalts für Agrarrecht nachzudenken und die in der letzten Legislaturperiode begonnenen Arbeiten zur Schaffung einer Regelung fortzusetzen, die eine echte Qualitätsprüfung im Rahmen der Verleihung (und Erhaltung) einer Fachanwaltsbezeichnung vorsieht. Beides – und noch mehr – habe der Ausschuss getan.

Die Überlegungen zu einem Fachanwalt für Agrarrecht seien abgeschlossen und würden sogleich präsentiert.

Und auch die Arbeiten an einer Qualitätsprüfung in Gestalt eines einheitlichen Klausurensystems – nicht an einem Zentralabitur und auch nicht an einem Klausurenexamen – seien weit vorangeschritten. Da die Fragestellungen in diesem Zusammenhang komplex und für die detaillierte Erörterung in einem mehr als 40 köpfigen Gremium nicht geeignet seien, habe der Ausschuss 1 auch diesmal wieder einen Unterausschuss gebildet, der sich unter dem Vorsitz von Herrn Kollegen Schwackenberg mehrfach getroffen und inzwischen mit der redaktionellen Ausarbeitung des Konzepts begonnen habe. Man sei deshalb zuversichtlich, dieses Konzept in der nächsten Plenumssitzung vorstellen zu können.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wolle sie nur so viel verraten, dass der Ausschuss in seiner aktuellen Besetzung in erstaunlich vielen Punkten die gleiche Auffassung vertrete, wie der Ausschuss in seiner früheren Zusammensetzung – und dies, obgleich ein deutlicher personeller Wechsel stattgefunden habe und dem jetzigen Ausschuss auch zahlreiche junge Kolleginnen und Kollegen angehörten. Aufgegeben worden sei allerdings die Vorstellung, das neu erdachte Klausurensystem könne gänzlich an die Stelle der Fachanwaltslehrgänge treten, die nach den noch in der dritten Legislaturperiode verfolgten Überlegungen nicht mehr obligatorisch sein, sondern die Funktion von Repetitorien haben sollten. Dieser Gedanke sei zugunsten eines Festhaltens am verbindlichen Lehrgangssystem fallen gelassen worden.

Abgesehen von den „Hausaufgaben“, die das Plenum dem Ausschuss aufgegeben habe, habe dieser, der inzwischen – die konstituierende Sitzung am 18.01.2008 mitgerechnet – viermal getagt habe, allerdings Veranlassung gesehen, sich mit weiteren Fragestellungen zu befassen. Auch insofern hoffe der Ausschuss, schon in der nächsten Plenumsitzung konkrete Vorschläge unterbreiten zu können.

So sehe der Ausschuss angesichts einer in der (insbesondere weiblichen) Kollegenschaft geführten Debatte, angesichts der in Zusammenhang mit dem Normenscreening angestellten Überlegungen und angesichts einer neuen – wenn auch noch nicht rechtskräftigen – Entscheidung des nordrhein-westfälischen Anwaltsgerichtshofs, Anlass, darüber nachzudenken, ob die strikte Drei-Jahres-Regelung des § 5 Satz 1 FAO in Fällen, in denen Mutterschutz bzw. Elternzeit in Anspruch genommen würden, einer Lockerung bedürfe. Der AGH Hamm habe durch Beschluss vom 22.8.2008 festgestellt, dass § 5 Satz 1 FAO im Hinblick auf Art. 6 GG verfassungskonform dahin auszulegen sei, dass der Drei-Jahres-Zeitraum um eine Mutterschutzzeit von 14 Wochen erweitert werden müsse. Wie dem Protokoll der letzten Sitzung zu entnehmen sei, tendiere der Ausschuss 1 im Interesse der Bestandskraft der Vorschrift sogar zu einer noch deutlich großzügigeren Regelung. Die Diskussion hierzu sei allerdings noch nicht abgeschlossen.

Zu einem wichtigen Thema sei auch die Frage geworden, ob § 15 FAO, der die Fortbildungspflicht der Fachanwälte regelt, vor dem Hintergrund neuer technischer Möglichkeiten einer Ergänzung bzw. Klarstellung bedürfe. Dabei gehe es weniger um die grundsätzliche Frage, ob die Inanspruchnahme so genannter Online-Fortbildung überhaupt als hörende Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung gelten könne, als vielmehr um die Frage, ob (z. B. durch Verwendung einer Fingerprintmouse bei Online-Seminaren) zwingend der Nachweis einer Teilnahme an – wie auch immer gearteten – Maßnahmen geführt werden müsse. Ausgelöst worden sei diese neue Debatte durch die Entscheidung einer regionalen Rechtsanwaltskammer, wonach auch die Online-Fortbildung der Bundesrechtsanwaltskammer (mit der anschließenden Teilnahme an einem Multiple-Choice-Test) als ausreichende Fortbildung im Sinne von § 15 FAO zu werten sei. Weitere Rechtsanwaltskammern hätten sich dieser Auffassung bislang nicht angeschlossen, was zu einer Ungleichbehandlung von Fachanwälten im Bundesgebiet führe und Anlass dafür gewesen sei, dass sich verschiedene Kolleginnen und Kollegen unmittelbar oder auch mittelbar (z. B. durch Veröffentlichungen im Anwaltsblatt) an den Ausschuss 1 mit der Bitte um Klarstellung gewandt hätten. Der Ausschuss habe das Thema inzwischen aufgegriffen.

Schließlich habe es sich der Ausschuss zur Aufgabe gemacht, die Fachanwaltsordnung in redaktioneller Hinsicht zu durchforsten und nach Möglichkeiten für sprachliche Bereinigungen und Vereinheitlichungen zu suchen. Wer die Regelungen für die einzelnen Fachanwaltschaften miteinander vergleiche, stelle schnell fest, dass sich hier eine Vielzahl unterschiedlicher Formulierungen für vergleichbare Regelungen fänden, die nur zum Teil auf bewussten Entscheidungen der Satzungsversammlung

beruhten, zu einem beachtlichen Teil aber auch unter das Stichwort „Redaktionsversehen“ zu fassen seien. Um hier sprachliche Glättungen und Vereinheitlichungen zu erreichen, habe der Ausschuss eine so genannte Redaktions-Arbeitsgruppe eingesetzt, die sich des Themas annehmen soll.

So würden etwa in § 5 Satz 1 FAO die Begriffe „Gebiete“ und „Bereiche“ munter durcheinander gewürfelt. Die Arbeitsgruppe werde vorschlagen, die Formulierung „Bereiche“ als Oberbegriff und die Formulierung „Gebiete“ als Untergliederung zu verstehen.

Die Arbeit der Arbeitsgruppe sei schwieriger, als es auf den ersten Blick scheine. Denn schnell werde deutlich, dass viele – wenn nicht die meisten – auf den ersten Blick nur redaktionellen Anpassungen auch inhaltliche Änderungen zur Folge haben können. Hierzu ein kleines Beispiel:

In § 5 Satz 1 lit. b) Satz 1 FAO fände sich für das Steuerrecht die Regelung: Nachzuweisen sind „50 Fälle aus den in § 9 genannten Bereichen“. Verfolge man die Entstehungsgeschichte der Norm, erweise sich, dass das Wörtchen „den“ im Sinne von „allen“ zu lesen sein soll. Die Arbeitsgruppe werde deshalb vorschlagen, aus „den“ zur Klarstellung und Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten „allen“ zu machen. Um eine redaktionelle Änderung handele es sich hierbei allerdings nur für diejenigen, die auch tatsächlich der Auffassung sind, dass mit „den“ immer schon „allen“ gemeint gewesen sei. Wer die gegenteilige Auffassung vertrete, werde in der vorgeschlagenen Neuregelung keine redaktionelle, sondern eine inhaltliche Änderung (im Sinne einer Verschärfung) verstehen. Es werde deshalb für Arbeitsgruppe, Ausschuss und Plenum noch einigen Diskussionsbedarf geben.

Nur der Vollständigkeit halber wolle sie noch erwähnen, dass sich der Ausschuss 1 auch mit der geplanten Änderung von § 43c Abs. 1 Satz 3 BRAO befasst habe. Wie man wisse, habe der Referentenentwurf eines „Gesetzes zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht pp.“ eine völlige Freigabe der Zahl der Fachanwaltschaften, die geführt werden dürfen, vorgesehen. Der Ausschuss 1 habe in einer nach ausführlicher Beratung ergangenen Stellungnahme dagegen vorgeschlagen, die Zahl der zu führenden Fachanwaltschaften moderat von 2 auf 3 zu erhöhen. Andernfalls bestehe die Gefahr, dass das Institut der Fachanwaltschaft ad absurdum geführt und seines Wertes beraubt werde. Es ließen sich nach Ausweitung der Fachanwaltschaften in der Tat eine Reihe sinnvoller Dreier-Kombinationen (man denke nur an eine Verknüpfung von Gewerblichem Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht sowie Informationstechnologierecht), aber keine einzige Vierer-Kombination finden. Der letztlich von der Bundesrechtsanwaltskammer vorgetragene Einwand sei bei der Bundesregierung auf Gehör gestoßen. Im aktuellen Regierungsentwurf sei jetzt die Anhebung der Zahl der zulässigen Fachanwaltschaftsbezeichnungen auf 3 vorgesehen. Diese Erhöhung sei, so heiße es in der Begründung, für wohl alle denkbaren praxisrelevanten Sachverhalte ausreichend,

zumal eine inflationäre Häufung von Fachanwaltstiteln geeignet sein könnte, diese besondere Qualifikation zu entwerten.

Bei diesem punktuellen Abriss der zurzeit diskutierten Themen wolle sie es belassen, und die Mitglieder der Satzungsversammlung schon jetzt einstimmen auf spannende Beratungen in der nächsten Plenumsitzung.

RA Filges: Er danke Frau Kollegin Dr. Offermann-Burckart für diesen ausführlichen Zwischenbericht. Da es keine Rückfragen gebe, stehe nun der Fachanwalt für Agrarrecht auf der Agenda.

1.2 Antrag zur Einführung eines Fachanwalts für Agrarrecht

Dr. Offermann-Burckart: Sie wolle, bevor RAinuNin Kindermann gleich nähere Ausführungen zum Entwurf einer neuen Fachanwaltschaft für Agrarrecht mache, einige Worte zur Exegese sagen.

Der Ausschuss 1 habe sich schon in der letzten Legislaturperiode mit dem Thema befasst. Seinerzeit, nämlich in der 10. Sitzung des Ausschusses 1 der 3. Satzungsversammlung am 06.11.2006, sei der Fachanwalt für Agrarrecht bei der Verprobung klar abgelehnt worden. Keines der vier Kriterien des Katalogs sei positiv votiert worden. Bei der erneuten Verprobung am 21.04.2008 seien dann aber alle vier Kriterien positiv bewertet worden.

Die Abstimmung im November 2006 habe auf dem schriftlichen Antrag der Deutschen Gesellschaft für Agrarrecht beruht. Ein sachkundiger Fürsprecher, also ein Anwalt des Fachanwalts für Agrarrecht – so wie es ihn z. B. für die Fachanwaltschaft Informationstechnologierecht gegeben hatte – habe im Ausschuss gefehlt. Den Ausschussmitgliedern sei daher nichts anderes übriggeblieben, als vor dem Hintergrund ihrer meist nur rudimentären eigenen Kenntnisse bzw. Vorstellungen vom Agrarrecht abzustimmen.

RA Schäfer habe sich damals dahingehend geäußert, dass er es als unglücklich erachte, dass der sorgfältig begründete Vorschlag ohne echte Diskussion abgelehnt worden sei. Dem Antragsteller solle Gelegenheit gegeben werden, sein Rechtsgebiet dem Ausschuss näherzubringen. Dementsprechend habe RAinuNin Kindermann als Befürworterin des Fachanwalts für Agrarrecht den Ausschuss in seiner 2. Sitzung von der Komplexität, Schwierigkeit und Besonderheit des Rechtsgebiets überzeugt. Aus diesem Grund sei das Verprobungsergebnis beim zweiten Mal so ganz anders ausgefallen als beim ersten Mal.

RAinuNin Kindermann werde nun die Überlegungen zu den einzelnen Kriterien und den Entwurf für die Einführung eines Fachanwalts für Agrarrecht vorstellen, dem ein ohne Gegenstimme (bei nur 3 Enthaltungen) gefasster Beschluss des Ausschusses zugrunde liege. Sicher könne niemand spannender über Quoten und Güllerverord-

nungen, nachwachsende Rohstoffe und erneuerbare Energien und – wenn es sein müsse – auch über Kuhkrankheiten informieren. RAinuNin Kindermann werde dabei auch aufzeigen, wie tief das Agrarrecht inzwischen jeden Winkel der Bauernhöfe durchdrungen habe und wie der lange Arm aus Brüssel von der flachsten Hallig bis zur höchsten Alm reiche.

RAinuNin Kindermann habe sich außerdem bereit erklärt, eine „amtliche“ Begründung zu entwerfen, die den Antragstellern und Vorprüfungsausschüssen Anhaltspunkte dafür liefern solle, an welche Inhalte und Fälle bei § 5 Satz 1 lit. t) und § 14m FAO-E konkret gedacht und was z. B. unter „außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren“ im Sinne des Klammerzusatzes in § 5 Satz 1 lit. t) zu verstehen sei. Wenn der Vorsitzende zustimme, könnte diese Begründung zusammen mit dem ergänzten Satzungstext veröffentlicht werden, so wie es nach der Neufassung der Geschäftsordnung der Satzungsversammlung vorgesehen sei.

RAinuNin Kindermann: Zu ihrem persönlichen Hintergrund könne sie mitteilen, dass sie bis 1994 Rechtsanwältin in Halle/Westfalen gewesen sei und aus einem bäuerlichen, ländlichen Bereich komme.

Sie wolle nun ausführen, warum der bei neu einzuführenden Fachanwaltschaften zugrunde zu legende Kriterienkatalog erfüllt sei. Zunächst sei das Fachgebiet nach seinem Aufgabenspektrum hinreichend breit, vielfältig und als eigenständiges Rechtsgebiet von anderen Rechtsgebieten, insbesondere den bestehenden Fachanwaltschaften, gut zu trennen, und damit Kriterium Nr. 1 erfüllt. Das Agrarrecht sei von den anderen Fachanwaltschaften abgrenzbar und umfasse eine Vielzahl an Rechtsbereichen wie z. B. das agrarspezifische Zivilrecht, darunter beispielsweise Landpachtrecht, Jagd- und Jagdpachtrecht und besondere Vertragstypen. Bestandteil des agrarspezifischen Verwaltungsrechts seien unter anderem Umweltrecht, Natur- und Pflanzenschutzrecht, Düngemittel- und Saatgutverkehrsrecht, Tierschutz-, -zucht- und -seuchenrecht, Wein-, Forst-, Fischerrecht und das Förderrecht. Eine besondere Rolle spiele schließlich aber auch das EU-Recht mit zahlreichen EG-Verordnungen. Agrarrecht sei damit eine typische Querschnittsmaterie. Der Fachanwalt für Agrarrecht könne als „Anwalt der Bauern“ verstanden werden.

Auch Kriterium Nr. 2, also ob das Fachgebiet eine hinreichend breite Nachfrage potenzieller Mandanten erfasse, sei erfüllt. So gebe es z. B. mehr als 360.000 Betriebe mit mehr als 2 Hektar Boden. 19 Millionen Hektar der Fläche in Deutschland seien für die Landwirtschaft ausgewiesen, ca. 10 Millionen Hektar würden tatsächlich landwirtschaftlich genutzt, über eine Millionen Menschen seien in der Landwirtschaft beschäftigt, darunter eine Vielzahl von Saisonarbeitern.

Die Anerkennung des Fachgebiets diene auch der Erhaltung bzw. Ausweitung anwaltlicher Tätigkeitsfelder im Wettbewerb mit Dritten. Damit sei Kriterium Nr. 3 zu bejahen. Denn leider würde die Anwaltschaft bislang im Bereich der Bauern noch

nicht ausreichend wahrgenommen. Der Fachanwalt für Agrarrecht diene damit auch der Stärkung der Wettbewerbsposition von Anwälten.

Schließlich sei Kriterium Nr. 4 erfüllt: Das Fachgebiet erfordere den Spezialisten aufgrund des rechtlichen Schwierigkeitsgrades und wegen der Komplexität der Lebenssachverhalte, etwa aufgrund interdisziplinärer Bearbeitungsnotwendigkeit oder sonstiger „Querschnittsbereiche“, für eine sachgerechte Bearbeitung und Vertretung der Mandanten. Agrarrecht sei eine Querschnittsmaterie, ein Konglomerat rechtlicher Materien. Sie wolle nur als Beispiel den Fall ansprechen, dass eine Kuh ihre Marke verliere. Auch die rechtlichen Anforderungen im Zusammenhang mit dem biologischen Landbau seien in diesem Rahmen zu nennen. Zudem seien z. B. auch die Cross Compliance Regeln für Bauern, deren Einhaltung Voraussetzung für das Behalten gewährter Subventionen sei, sehr umfangreich und kompliziert. Die Schwierigkeit ergebe sich gerade aus der Vielzahl der Lebenssachverhalte und rechtlichen Bereiche.

Die nachzuweisenden besonderen theoretischen Kenntnisse zu § 14m FAO beinhalten folgenden Katalog:

zu Ziffer 1): agrarspezifisches Zivilrecht

- a) *agrarspezifische Fragen des besonderen Schuldrechts (z. B. Landpachtrecht),*
- b) *Produkthaftungsrecht i. V. m. Grundzügen des Lebensmittelrechts,*
- c) *Jagd- und Jagdpachtrecht,*
- d) *Besonderheiten des Erb- und Familienrechts,*
- e) *Besonderheiten der Vertragsgestaltung und besondere Vertragstypen (z. B. landwirtschaftliche Kooperationen, Maschinengemeinschaften, Absatz- und Einkaufsverträge inkl. AGB, Gesellschaften, Bewirtschaftungsverträge, Erwerb landwirtschaftlicher Betriebe),*
- f) *Besonderheiten des Arbeitsrechts.*

Unter a) falle z. B. auch das agrarspezifische Kaufrecht, u. a. der Blumenhandel mit den Niederlanden oder der Tierhandel, bei dem die Frist für Rügen wegen Mängeln 14 Tage betrage. Ein Fohlen sei die ersten sechs Monate neu, danach gebraucht.

Von e) seien auch Zulieferverträge erfasst.

zu Ziffer 2): agrarspezifisches Verwaltungsrecht

- a) *Recht der Genehmigungsverfahren (z. B. BImSchG, BauGB, Anlagen zur Verarbeitung nachwachsender Rohstoffe und agrarrechtliche Besonderheiten erneuerbarer Energien),*
- b) *Grundzüge des Umweltrechts,*
- c) *Natur- und Pflanzenschutzrecht,*
- d) *Düngemittel- und Saatgutverkehrsrecht, Sortenschutzrecht,*
- e) *Tierschutz-, -zucht und -seuchenrecht,*
- f) *Flurbereinigung und Flurneuordnungsverfahren,*
- g) *Grundstücksverkehrs- und Landpachtverkehrsrecht,*
- h) *Weinrecht, Forstrecht, Jagd- und Fischereirecht,*
- i) *landwirtschaftliches Steuerrecht,*
- j) *Besonderheiten des Sozialversicherungsrechts,*
- k) *Staatsbeihilfenrecht, Agrarbeihilfenrecht, Cross-Compliance-Verpflichtungen.*

Unter a) fielen Probleme wie der Schattenwurf von Windkraftanlagen, bei c) müsse u. a. die Frage gestellt werden, welche Mittel gespritzt werden dürften, unter d) beschäftige man sich z. B. mit dem Schutz von Sorten wie der der Kartoffel „Linda“, von e) seien auch Fragen in Zusammenhang mit der Maul- und Klauenseuche oder mit Quarantäne erfasst, bei i) müsse man z. B. zum abweichenden Wirtschaftsjahr beraten. Die unter k) genannten Cross-Compliance-Verpflichtungen würden ca. 40 % der täglichen Arbeitszeit von Landwirten ausmachen.

zu Ziffer 3): agrarspezifisches Ordnungswidrigkeiten- und Strafrecht

zu Ziffer 4): agrarspezifisches EU-Recht einschließlich seiner Umsetzung in nationales Recht

- a) *EG-Vertrag (Landwirtschaft, Umwelt),*
- b) *EG-Wettbewerbsrecht, Kartellrecht,*
- c) *EU-Verordnungen, Richtlinien.*

Mit Ziffer 4 habe man das EU-Recht besonders hervorgehoben. Ein allgemeiner Hinweis ohne Diversifizierung sei nicht ausreichend gewesen, da das Agrarrecht ganz besonders durch das EU-Recht geprägt sei.

zu Ziffer 5): agrarspezifisches Verfahrensrecht

- a) *Landwirtschaftsverfahrensrecht,*
- b) *Grundzüge der EU-Gerichtsbarkeit.*

Soweit ihre Ausführungen zu den theoretischen Anforderungen für die Fachanwaltsbezeichnung. In Hinsicht auf die praktischen Anforderungen habe man sich für 80 Fälle entschieden. Davon müssten sich jeweils 10 Fälle auf das agrarspezifische Zivil- und das agrarspezifische Verwaltungsrecht beziehen. 20 Fälle müssten rechtsförmliche Verfahren sein. Hierbei werde das Widerspruchsverfahren von den genannten außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren umfasst.

RA Filges: Er danke RAInuNin Kindermann für ihre Ausführungen und eröffne nun die Aussprache.

RAIn Holloch: Sie wolle Kollegin Kindermann ihre Anerkennung für deren Leistung aussprechen. Gleichwohl sei sie gegen die Einführung eines Fachanwalts für Agrarrecht. Agrarrecht erfasse zu viele Rechtsgebiete, darunter das Pferde- oder Weinrecht. Agrarrecht sei nicht hinreichend abgrenzbar, dann könne man auch einen Fachanwalt für Allgemeinrecht einführen. Zur Nachfrage wolle sie nur bemerken, dass es in Deutschland auch viele, nämlich über drei Millionen Kleingärtner gebe. Sie sehe daher weder Bedarf noch einen abgrenzbaren Regelungsbereich.

Dr. Baatz: Aus eigener Erfahrung könne er berichten, dass schon die Strukturunterschiede in der Landwirtschaft in den neuen und alten Bundesländern die Einführung eines Fachanwalts für Agrarrecht gebieten. Auch an den Universitäten gebe es Institute für Agrar- bzw. Landwirtschaftsrecht.

Dr. von Wedel: Er bitte darum, nicht erneut eine Diskussion über Branchenanwälte und Branchenschwerpunkte zu führen. Industrie sei eben nicht die Landwirtschaft; diese sei ganz anders strukturiert und ein Fachanwalt daher sinnvoll.

RA Filges:

I. § 1 Satz 2 FAO wird wie folgt geändert:

„(...), das Informationstechnologierecht, das Bank- und Kapitalmarktrecht sowie das Agrarrecht verliehen werden.“

II. Nach § 5 Satz 1 lit. s) wird folgender § 5 Satz 1 lit. t) FAO eingefügt:

„t) Agrarrecht: 80 Fälle. Von diesen Fällen müssen sich mindestens jeweils 10 Fälle auf die in § 14m Nr. 1 und 2 benannten Bereiche beziehen. Mindestens 20 Fälle müssen rechtsförmliche Verfahren (Gerichtsverfahren, außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren, Schlichtungs- oder Schiedsverfahren) sein.“

III. § 6 Abs. 2 b) wird wie folgt geändert:

„b) dass, wann und von wem im Lehrgang alle das Fachgebiet in § 2 Abs. 3, §§ 8 bis 14m betreffende Bereiche unterrichtet worden sind,“

IV. Nach § 14 lit. l) wird folgender § 14 lit. m) eingefügt:

„§ 14m Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Agrarrecht

Für das Fachgebiet Agrarrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. agrarspezifisches Zivilrecht

- a) agrarspezifische Fragen des besonderen Schuldrechts (z. B. Landpachtrecht),**
- b) Produkthaftungsrecht i. V. m. Grundzügen des Lebensmittelrechts,**
- c) Jagd- und Jagdpachtrecht,**
- d) Besonderheiten des Erb- und Familienrechts,**
- e) Besonderheiten der Vertragsgestaltung und besondere Vertragstypen (z. B. landwirtschaftliche Kooperationen, Maschinengemeinschaften, Absatz- und Einkaufsverträge inkl. AGB, Gesellschaften, Bewirtschaftungsverträge, Erwerb landwirtschaftlicher Betriebe),**
- f) Besonderheiten des Arbeitsrechts.**

2. agrarspezifisches Verwaltungsrecht

- a) **Recht der Genehmigungsverfahren (z. B. BImSchG, BauGB, Anlagen zur Verarbeitung nachwachsender Rohstoffe und agrarrechtliche Besonderheiten erneuerbarer Energien),**
 - b) **Grundzüge des Umweltrechts,**
 - c) **Natur- und Pflanzenschutzrecht,**
 - d) **Düngemittel- und Saatgutverkehrsrecht, Sortenschutzrecht,**
 - e) **Tierschutz-, -zucht und -seuchenrecht,**
 - f) **Flurbereinigung und Flurneuordnungsverfahren,**
 - g) **Grundstücksverkehrs- und Landpachtverkehrsrecht,**
 - h) **Weinrecht, Forstrecht, Jagd- und Fischereirecht,**
 - i) **landwirtschaftliches Steuerrecht,**
 - j) **Besonderheiten des Sozialversicherungsrechts,**
 - k) **Staatsbeihilfenrecht, Agrarbeihilfenrecht, Cross-Compliance-Verpflichtungen.**
3. **agrarspezifisches Ordnungswidrigkeiten- und Strafrecht**
4. **agrarspezifisches EU-Recht einschließlich seiner Umsetzung in nationales Recht**
- a) **EG-Vertrag (Landwirtschaft, Umwelt),**
 - b) **EG-Wettbewerbsrecht, Kartellrecht,**
 - c) **EU-Verordnungen, Richtlinien,**
5. **agrarspezifisches Verfahrensrecht**
- a) **Landwirtschaftsverfahrensrecht,**
 - b) **Grundzüge der EU-Gerichtsbarkeit.“**

(dafür: 96, dagegen: 25, Enthaltungen: 12)

(satzungsändernde Abstimmung: angenommen: dafür: 103, dagegen: 25, Enthaltungen: 3)

RA Filges stellt fest, dass die Änderungen der §§ 1, 5, 6 und 14 FAO mit satzungsändernder Mehrheit angenommen worden sind.

2. Ausschuss 2 (Allgemeine Berufs- und Grundpflichten und Werbung)

Dr. Finzel: Der Ausschuss 2 habe sich in seinen Sitzungen vom 09.06. und 06.10.2008 sowie in zwei eigens eingerichteten Unterausschüssen mit der Frage befasst, ob eine Satzungskompetenz für Regelungen zur Zweigstelle gegeben ist, beziehendenfalls, ob und inwieweit sich Regelungen zur Zweigstelle in der Berufsordnung empfehlen.

Dabei habe im Vordergrund zunächst die Frage gestanden, was man eigentlich unter einer anwaltlichen Zweigstelle zu verstehen habe.

Diese Einrichtung stamme aus einer Zeit, in der noch Lokalisation und Singularzulassung sowie das Verbot der Sternsozietät gegolten habe und überörtliche Sozietät sowie Anwalts GmbH noch geradezu undenkbar, jedenfalls schwer vorstellbar gewesen seien. Der Rechtsanwalt habe seinen Beruf in der Regel im Bezirk „seines“ Landgerichts ausgeübt und die Landesjustizverwaltung um Genehmigung ersucht, wenn er – insbesondere im ländlichen Bereich – einen auswärtigen Sprechtag an einem benachbarten Ort abhalten wollte.

Dies alles habe sich geändert. Er müsse dies nicht weiter vertiefen. Wesentlich für die Diskussion sei Folgendes:

Einfügung des § 5 Satz 2 BORA:

Nach Aufhebung des Zweigstellenverbots sei es jedem Rechtsanwalt erlaubt, eine zweite Kanzlei als Zweigstelle zu errichten. Er könne auch mehrere Zweigstellen errichten. Er könne sie am Ort seines Hauptsitzes ebenso wie außerhalb desselben und außerhalb seines Kammerbezirks errichten. In diesen Zweitkanzleien könne er in gleicher Weise seinen Beruf ausüben wie in seiner Hauptkanzlei.

Er könne auch jederzeit seinen Hauptsitz ändern und das hieße: Er könne die bisher beispielsweise in Berlin der dortigen Rechtsanwaltskammer gemeldete Zweigstelle zu seiner Hauptkanzlei umfunktionieren und der Kammer München seine dortige bisherige Hauptkanzlei als Zweigstelle anzeigen. Die Abgrenzung des einen vom anderen erfolge also rein subjektiv nach der Bestimmung des Anwalts.

Für die Rechtsanwaltskammer gebe es keine Möglichkeit, die Hauptkanzlei anders zu bestimmen als diejenige, die im Zulassungsantrag als solche bezeichnet werde. Der Anwalt könne also bei der jetzt möglichen Einrichtung mehrerer Kanzleien entscheiden, welcher Kammeraufsicht er unterliege. Seinen Status als Rechtsanwalt begründe allein die Erstzulassung, und die Entscheidung darüber, was Hauptsitz oder Zweigstelle sein soll, treffe er allein.

Es stehe ihm auch frei, an welchen Kanzleisitz er den Schwerpunkt seiner beruflichen Tätigkeit verlege. Es könne nämlich weder geregelt noch gar überprüft werden, an welcher Stelle er vornehmlich tätig sei, also ob und bejahendenfalls in welchem Umfang er an dem einen oder anderen Kanzleisitz einer Präsenz nachkomme.

Unter Berücksichtigung all dieser nur beispielhaft aufgezeigten Umstände sei der Ausschuss zu dem Ergebnis gelangt, dass dasjenige, was man bisher als „Zweigstelle“ bezeichnet habe, sich bei näherem Zusehen als eigenständige zweite Kanzlei eines Rechtsanwalts darstelle und deshalb grundsätzlich auch nicht mehr als „Zweigstelle“, sondern als „Zweitkanzlei“ bezeichnet werden sollte.

Man brauche dann auch nicht mehr den Biologieunterricht zu bemühen, in dem gelehrt worden sei, dass es zwar einen Stamm ohne Zweige gebe, nicht aber einen Zweig ohne zugehörigen Stamm.

Nur am Rande: Auch bei einem im Ausland tätigen deutschen Rechtsanwalt spreche man nicht von einer „Zweigstelle“ im Ausland, sondern von einer „Kanzlei“. Er verweise auf § 29a BRAO.

Folge man dem, dann ergebe sich zunächst die Satzungscompetenz zur Regelung der „Zweigstelle“ qua Zweitkanzlei aus § 59b Abs. 2 Nr. 1 g) BRAO.

Richtig sei zwar, dass diese Vorschrift zu einer Zeit erlassen worden sei, als noch das Zweigstellenverbot gegolten habe.

Der Sache nach gehe es aber in § 59b Abs. 2 Nr. 1 g) BRAO um die Konkretisierung der Ausstattung einer Kanzlei, also eine Ergänzung der bestehenden Verpflichtungen aus §§ 27 - 29a BRAO. Und da die Zweigstelle der Sache nach eine Zweitkanzlei sei, gebe die vorzitierte Bestimmung der Satzungsversammlung auch die Satzungscompetenz, näheres zu dieser Zweitkanzlei zu regeln.

Dies sei die einhellige Meinung des Ausschusses 2.

Der Ausschuss sei deshalb der weiteren Frage nachgegangen, ob sich in der Berufsordnung Regelungen zur Zweigstelle empfehlen.

Eine Mindermeinung sei der Ansicht gewesen, dies sei nicht erforderlich, da § 5 Satz 1 BORA die Kanzlei regle und dies ausreiche.

Die weitaus überwiegende Mehrheit des Ausschusses habe jedoch gemeint, im Interesse der Rechtsuchenden, des Rechtsverkehrs und des Berufsstandes selbst sei eine Klarstellung angezeigt.

Denn wer die Möglichkeit habe, an zwei oder mehreren verschiedenen Orten in gleicher Weise und in gleichem Umfang seinem Beruf uneingeschränkt nachzugehen, und zusätzlich die Möglichkeit habe, gleichsam nach Belieben den jeweiligen Kanzleisitz zur Haupt- oder Zweitkanzlei („Zweigstelle“) durch schlichte Meldung an die jeweils zuständige Rechtsanwaltskammer umzufunktionieren, sollte auch gehalten sein, an beiden Orten die Mindeststandards zur Einrichtung und Unterhaltung einer Kanzlei einzuhalten und dies sollte man auch in der Berufsordnung klarstellen.

Nach wohl herrschender Meinung würden nämlich zur Einrichtung und Unterhaltung einer Kanzlei nur noch gefordert:

- Eine Räumlichkeit zur Durchführung vertraulicher Mandantengespräche,
- das Vorhandensein der üblichen Kommunikationsmittel,
- ein Hinweis auf die Kanzlei,
- die Möglichkeit der Zustellung und
- die Erreichbarkeit eines Rechtsanwalts.

Mehr nicht. Diese Mindestanforderungen sollten also, so habe der Ausschuss 2 gemeint, bei der Zweitkanzlei qua Zweigstelle nicht noch unterschritten werden.

Wenn wir dies in die Berufsordnung aufnahmen, gäben wir unseren Kolleginnen und Kollegen eine Klarstellung und zugleich eine Hilfestellung;

- stellten wir für die Gerichte und das rechtsuchende Publikum klar, dass der Rechtsanwalt auch in seiner Zweitkanzlei die Mindeststandards für Errichtung und Unterhaltung einer Kanzlei einhalte;
- vermieden wir vor allem einen bundesweiten Rechtsprechungsflickenteppich zu den Voraussetzungen einer Zweigstelle; wir sollten uns nicht von Richtern vorschreiben lassen – und dies auch noch mit unterschiedlichen Ergebnissen – was zur Einrichtung und Unterhaltung einer Zweigstelle nach unserem Verständnis gehörte.

Deshalb bitte er um Zustimmung zu der vorgeschlagenen Einfügung in § 5 BORA, nämlich:

Für eine Zweigstelle im Sinne von § 27 Abs. 2 Bundesrechtsanwaltsordnung gilt Satz 1 entsprechend.

Dr. Brieske: Er sehe keine Probleme, wenn man den Begriff Zweigstelle durch das Wort Zweitkanzlei ersetze, aber was gelte hinsichtlich eines nur temporär genutzten Besprechungsraums? Und wie stehe es mit der Erreichbarkeit, wenn der Rechtsanwalt in einer ganztägigen Hauptverhandlung sitze?

Dr. Finzel: Ersteres sei ein auswärtiger Sprechtag, der nach Auffassung des Ausschusses 2 nicht regelungsbedürftig sei.

RA Scharmer: Wenn die Zweigstelle in Wahrheit eine Zweitkanzlei sei, sollte man auch von „weiterer Kanzlei“ sprechen. Auch bei der Sternsozität gebe es eine oder mehrere weitere Kanzleien. Er stelle daher folgenden Änderungsantrag:

Für eine Zweigstelle i.S.v. § 27 Abs. 2 BRAO (weitere Kanzlei) gilt Satz 1 entsprechend.

RA Schons: Unzweifelhaft sei die Zweigstelle eine Zweitkanzlei, weshalb er den Antrag von RA Scharmer unterstütze. Wenn ein Rechtsanwalt in einer Hauptverhandlung sitze und nicht erreichbar sei, ändere das nichts an seiner Erreichbarkeit in der Kanzlei, weil es um die grundsätzliche Erreichbarkeit gehe und nicht um die Erreichbarkeit in jeder Minute.

RA Staehle: Die Erreichbarkeit über Handy oder Rufumleitung sei völlig ausreichend. Der auswärtige Sprechtag sei ein Nullum und nicht regelungsbedürftig.

RA Bohnenkamp: Wenn die Zweigstelle in Wahrheit eine weitere Kanzlei sei, gelte ohnehin § 5 Satz 1 BORA, so dass er den vorgeschlagenen Satz 2 für überflüssig halte.

Dr. Finzel: Die BORA soll auch Klar- und Hilfestellung sein, weil nicht alle Kolleginnen und Kollegen die Feinheiten des anwaltlichen Berufsrechts kennen würden. Es schade nicht und helfe nur, wenn klargestellt werde, dass die Zweigstelle nicht anders als eine Kanzlei zu behandeln sei. Der Beitrag von Dr. Brieske sei eine Bestätigung für die Notwendigkeit des vorgeschlagenen § 5 Satz 2 BORA, denn in dem von ihm genannten Beispiel handele es sich um einen auswärtigen Sprechtag und nicht um eine Zweigstelle. Die von RA Scharmer vorgeschlagene Klarstellung sei inhaltlich richtig, aber möglicherweise im Normtext eher irreführend, da sie vom – allerdings missverständlichen – Gesetzestext des § 27 BRAO abweiche.

Dr. Krenzler: Ein ausdrücklicher Hinweis, dass die Zweigstelle nicht anders als die Kanzlei behandelt werden könne, sei wichtig im Hinblick auf die Kenntlichmachung der Zweigstelle als anwaltlicher Berufsausübungsraum, damit unzweideutig Schutz vor heimlicher Überwachung und Beschlagnahmefreiheit gewährleistet sei.

Dr. von Wedel: Er unterstütze die von RA Scharmer vorgeschlagene Ergänzung, weil sie wichtig für die Folgeänderungen sei.

Dr. Finzel: Die Gleichstellung der Zweigstelle mit der Kanzlei sei in der Tat für Beschlagnahmefreiheit und Schutz vor heimlichen Überwachungsmaßnahmen bedeutsam.

RA Filges stellt den weitergehenden Antrag von RA Scharmer zur Abstimmung.

Für eine Zweigstelle i.S.v. § 27 Abs. 2 BRAO (weitere Kanzlei) gilt Satz 1 entsprechend.

(dafür: 96, dagegen: 17; Enthaltungen: 8)

(satzungsändernde Abstimmung: angenommen: dafür: 99, dagegen: 18, Enthaltungen: 9)

RA Filges stellt fest, dass die Änderung des § 5 BORA mit satzungsändernder Mehrheit angenommen worden ist.

Dr. Finzel: Er wolle nun die Folgeänderungen erläutern:

Ergänzung in § 9 Satz 2 BORA

Unabhängig von der vorgeschlagenen Regelung in § 5 Satz 2 BORA sei der Ausschuss der Frage nachgegangen, ob zusätzliche Regelungen zur Zweigstelle in die BORA aufzunehmen seien.

In diesem Zusammenhang habe der Ausschuss mehrheitlich (teils einstimmig) die nachfolgenden Thesen beschlossen, gleichzeitig aber davon abgesehen, hierzu Beschlussvorlagen für die Berufsordnung zu formulieren. Die Berufsordnung sollte hiermit nicht überfrachtet und insbesondere zur Zweigstelle nicht mehr geregelt werden als zur Kanzlei. Deshalb die Beschränkung auf den soeben diskutierten Beschlussvorschlag zu § 5 Satz 2.

Die Thesen, die also nicht Beschlussvorschlag seien, lauteten:

1. Die Vorhaltung von Personal oder zeitliche Vorgaben zur Anwesenheit von Kanzleimitgliedern (in einer Zweigstelle) sind nicht erforderlich.
2. Die Hauptkanzlei darf auf das Vorhandensein ihrer Zweigstelle hinweisen, erforderlich ist dies aber nicht; §§ 27 Abs. 2, 31 Abs. 3 BRAO bleiben unberührt.
3. Einem einzelnen Sozium ist es berufsrechtlich nicht verwehrt, unter seinem Namen eine rechtlich und wirtschaftlich selbstständige Kanzlei einzurichten. Das gleiche gilt für Außensozium, freie Mitarbeiter und angestellte Rechtsanwälte.

4. Eine Sozietät kann als solche ebenso wie ein Rechtsanwalt in Einzelpraxis mehrere Zweigstellen errichten.

So weit die inhaltliche Ergänzung zur Unterhaltung einer Zweigstelle, die aber nach Ansicht des Ausschusses nicht Eingang in die Berufsordnung finden muss.

Der Ausschuss sehe aber einen weiteren Ergänzungsbedarf bei § 9 BORA (Kurzbezeichnungen).

Hiernach dürfe eine Sozietät eine Kurzbezeichnung führen. Diese müsse bei der Unterhaltung mehrerer Kanzleien einheitlich geführt werden.

Nach Ansicht des Ausschusses könne eine Sozietät als solche eine oder mehrere Zweigstellen, also Zweitkanzleien, errichten.

Geschehe dies, dann gelte das gleiche wie bei der Errichtung einer überörtlichen Sozietät und das heiÙe: An allen Standorten, also am Hauptsitz der Kanzlei wie auch an der Zweigstelle müsse dieselbe Kurzbezeichnung geführt werden.

Anderenfalls werde der irreführende Eindruck erweckt, es handele sich um voneinander unabhängige Sozietäten, was jedoch tatsächlich bei Einrichtung einer Zweitkanzlei/Zweigstelle nicht der Fall sei. Systematisch gehörte eine derartige Regelung in den § 9 BORA.

Nun könnte man auch hier sagen, dies regule das Wettbewerbsrecht. Es sei aber nicht recht einsichtig, dass die Satzungsversammlung seinerzeit für die überörtliche Sozietät die einheitliche Führung einer Kurzbezeichnung geregelt habe, um nunmehr bei der Errichtung einer oder mehrerer Zweitkanzleien von einer entsprechenden Regelung abzusehen.

Deshalb schlage der Ausschuss eine Ergänzung des § 9 Satz 2 BORA wie folgt vor:

*Diese (erläuternd: Kurzbezeichnung) muss bei der Unterhaltung mehrerer Kanzleien **oder von Zweigstellen** einheitlich geführt werden.*

RA Scharmer: Nach der Definition in § 5 Satz 2 BORA, wonach die Zweigstelle eine weitere Kanzlei sei, bedürfe es hier bei § 9 Satz 2 BORA keiner Erwähnung der Zweigstelle mehr.

Dr. Brieske: Besser seien identische Folgeänderungen, da anderenfalls leicht Verwirrung eintreten könnte.

Dr. Maschmeier: Es träten Begriffsverwirrungen ein, wenn § 9 Satz 2 BORA anders als § 5 Satz 2 BORA gefasst werde.

Dr. Gasteyer: Die Begriffsverwirrung habe bereits die von RA Scharmer vorgeschlagene Ergänzung in § 5 Satz 2 BORA gebracht.

RA Staehle: Er bezweifele den Regelungsbedarf bei § 9 Satz 2 BORA, da er sich nicht vorstellen könne, dass etwa die Zweigstelle einer Sozietät eine abweichende Kurzbezeichnung führen würde. Die Kurzbezeichnung sei eine Marke und die Sozietät habe bereits ein eigenes wirtschaftliches Interesse daran, diese Marke nicht durch abweichende Kurzbezeichnungen zu verwässern.

Dr. von Wedel: Mit der Begriffsdefinition der Zweigstelle als weitere Kanzlei in § 5 Satz 2 BORA bestehe jetzt bei § 9 Satz 2 BORA kein Änderungsbedarf mehr.

Dr. Thümmel: Das sehe er anders. Die Zweigstelle müsse zur Klarstellung hier erwähnt werden. Im Übrigen sei das Wörtchen „von“ überflüssig und daher wegzulassen.

Dr. Krenzler: Es müsse außerdem „einschließlich“ statt „oder“ heißen.

Dr. von Wedel: Er warne vor eine Aufnahme des Begriffs „Zweigstelle“ in § 9 Satz 2 BORA, weil damit ein Gegensatz zwischen Zweigstelle einerseits und Kanzlei andererseits suggeriert werde, der aber nicht bestehe. § 9 Satz 2 BORA würde also gerade umgekehrt dann irreführend werden, wenn man den Begriff „Zweigstelle“ hier aufnehmen würde.

RA Joester: Er schlage folgende Formulierung vor:

Diese muss bei der Unterhaltung weiterer Kanzleien einheitlich geführt werden.

Dr. Diller: Die Diskussionsinhalte würden zunehmend unübersichtlich, so dass sich eine klärende Pause zum Nachdenken aufdränge. Er beantrage daher, TOP 2 insgesamt von der Tagesordnung abzusetzen.

(dafür: 8; dagegen: 90; Enthaltungen: 6)

RA Filges: Es empfehle sich aber, diesen Tagesordnungspunkt 2 jetzt zurückzustellen, damit der Ausschuss 2 in der Mittagspause noch einmal überprüfen könne, ob die spontane Ergänzung des § 5 Satz 2 BORA durch den Antrag von RA Scharmer noch zum stimmigen Konzept des Ausschusses passe.

(dafür: 90, dagegen: 18, Enthaltungen: 9)

(nach 14.00 Uhr)

Dr. Finzel: Mit der spontanen Ergänzung des Vorschlags des Ausschusses 2 um die Klammerdefinition „weitere Kanzlei“ habe man das Gesamtkonzept des Ausschusses durcheinander gebracht. Zwar sei es richtig, dass der Gesetzgeber mit dem Begriff der Zweigstelle eher Verwirrung geschaffen habe, weil es Konstellationen gebe, in denen dieser Begriff einfach nicht passe. Der Antrag von RA Scharmer auf eine Ergänzung des Normtextes um die Klammerdefinition „weitere Kanzlei“ sei zwar inhaltlich richtig und entspreche der Auffassung des Ausschusses 2, schaffe aber neue Verwirrung, weil nunmehr die gesamte BORA daraufhin durchgesehen werden müsse, ob mit dem Begriff Kanzlei stets auch die Zweigstelle gemeint sein soll und umgekehrt. Der Ausschuss 2 habe bewusst an der gesetzlichen Begrifflichkeit festgehalten, auch weil er durch eine Umbenennung die Genehmigung der Satzungsänderung durch das BMJ nicht gefährden wollte. Die Klarstellung, dass der Begriff „Zweigstelle“ nicht auf alle Fallgestaltungen passe, sollte nach den Vorstellungen des Ausschusses 2 ausdrücklich der Begründung und den Kommentatoren vorbehalten bleiben. Der Ausschuss 2 sah keine Möglichkeit, als untergesetzlicher Satzungsgeber den parlamentarischen Bundesgesetzgeber zu korrigieren. Er schlage deshalb vor, den bereits gefassten Satzungsbeschluss zu § 5 Satz 2 aufzuheben und die Sache zur erneuten Beratung und Entscheidung an den Ausschuss 2 zurückzuverweisen.

RA Scharmer: Er lege Wert auf die Feststellung, dass er seinen Antrag nicht aus dem Bauch heraus gestellt habe, sondern aufgrund der überzeugenden Darlegung in den Materialien des Ausschusses 2.

RA Filges: Gestellt sei damit nun folgender Antrag von Dr. Finzel:

Ich beantrage, den zu § 5 Satz 2 BORA gefassten Beschluss aufzuheben und die Tagesordnungspunkte 2.1 bis einschließlich 2.4 an den zuständigen Ausschuss 2 zurückzuverweisen.

(dafür: 112, dagegen: 0, Enthaltungen: 3)

(satzungsändernde Abstimmung: angenommen: dafür 112, dagegen: 0, Enthaltungen: 5)

3. Ausschuss 3 (Geld, Vermögensinteressen, Honorar)

3.1 Fremdgelder und andere Vermögenswerte

RA Filges: Die Punkte, die nunmehr zu diskutieren seien, seien teilweise kontrovers. Insbesondere die Frage der Beschäftigung von Rechtsanwälten und anderen Mitarbeitern sei durch einen Beschluss des AGH Nordrhein-Westfalen vom 02.11.2007 zur Unangemessenheit einer Vergütung nochmals in den Fokus geraten.

Dr. Brieske: Die Anträge des Ausschusses 3 betreffen zum Teil redaktionelle Anpassungen aber auch inhaltliche Änderungen der BRAO. Er wolle die redaktionellen Änderungen erläutern. Der Wortlaut von § 4 Abs. 2 Satz 2 BORA solle geändert werden, um das Vorgehen bei der Verwaltung von Fremdgeld für ständige Auftraggeber und sonstige Auftraggeber zu vereinheitlichen. § 4 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BORA solle deshalb wie folgt neu gefasst werden: „(...); dies sind in der Regel Einzelanderkonten.“

RA Baur: Mache diese Regelung Sinn, wenn es sich um kleine Beträge handele?

Dr. von Wedel: Die vorgeschlagene Regelung widerspreche der allgemeinen Übung. Ein Sammelanderkonto sei vernünftig, es sei denn, es handele sich um größere Summen über längere Zeiträume. Dann sei sicherlich ein Einzelanderkonto sinnvoller.

Dr. Brieske: Die vorgeschlagene Regelung flexibilisiere die bisherige Situation. Aus Erfahrung sollte es generell bei Einzelanderkonten verbleiben.

RA Filges:

§ 4 Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz BORA wird wie folgt neu gefasst:

„(...); dies sind in der Regel Einzelanderkonten.“

(dafür: 94; dagegen 2; Enthaltungen: 7)

Dr. Brieske: § 4 Abs. 2 Satz 5 BORA solle nach Auffassung des Ausschusses dahingehend neu formuliert werden, dass die vorstehenden Bestimmungen in § 4 BORA nicht gälten, solange etwas anderes in Textform vereinbart sei. Die Änderung sei geboten für die Fälle, in denen Fremdgeld nicht direkt weitergeleitet werde. Hier müsse sich der Rechtsanwalt in Textform mit dem Mandanten abstimmen.

RA Filges:

§ 4 Abs. 2 Satz 5 BORA wird wie folgt neu formuliert:

„Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, solange etwas anderes in Textform vereinbart ist.“

(angenommen; dafür: 93; dagegen: 3; Enthaltungen 5)

Dr. Brieske: Bisher sei die Regelung, wie über Fremdgelder abzurechnen sei, ausschließlich in § 23 BORA verankert. In § 4 BORA, der sich auf den Umgang mit

Fremdgeld beziehe, solle aber zusätzlich klargestellt werden, dass über Fremdgeld unverzüglich, spätestens mit Beendigung des Mandats abzurechnen sei.

RA Engelke: Müsse § 23 BORA nicht als Konsequenz gestrichen werden, wenn der Wortlaut nunmehr in § 4 BORA integriert werde?

Dr. Brieske: Nur der Teil über das Fremdgeld werde dem § 23 BORA „entnommen“. Diese Regelung beinhalte aber auch die Honorarvorschüsse, so dass § 23 BORA unverändert bleiben sollte.

RA Filges:

§ 4 Abs. 2 Satz 6 BORA wird wie folgt geändert:

„Über Fremdgelder ist unverzüglich, spätestens mit Beendigung des Mandats, abzurechnen.“

(angenommen; dafür: 98, dagegen: 1, Enthaltungen: 3)

Dr. Brieske: Er komme nunmehr zu der einzigen inhaltlichen Änderung von § 4 BORA. In Absatz 1 solle ein Satz 2 ergänzt werden, wonach bei der Errichtung eines Einzelanderkontos der Rechtsanwalt die kontoführende Bank bzw. Sparkasse unwiderruflich anzuweisen habe, dem wirtschaftlich Berechtigten auf Verlangen Auskunft über Kontobewegungen zu erteilen. Diese inhaltliche Änderung habe auch einen berufspolitischen Hintergrund. Die Satzungsversammlung müsse darüber entscheiden, wie man sich in der Öffentlichkeit hinsichtlich des Umgangs mit Fremdgeld positionieren wolle. Der Ausschuss halte es nicht für hinnehmbar, dass sich nach derzeitiger Rechtslage die Banken darauf berufen könnten, dem wirtschaftlich Berechtigten keine Auskunft über Kontobewegungen geben zu dürfen. Der Rechtsanwalt müsse daher verpflichtet werden, die Bank unwiderruflich anzuweisen, Auskunft zu erteilen. Die momentane Situation der Intransparenz sei schädlich für das Ansehen der Anwaltschaft.

RA Scharmer: Warum wolle der Ausschuss diese Regelung nur für Einzelanderkonten einführen?

Dr. Brieske: Bei Sammelanderkonten ergebe sich das Problem der Verschwiegenheitspflicht gegenüber den übrigen Mandanten. Hierfür habe der Ausschuss bisher noch keine Lösung gefunden. Man werde dies jedoch weiter diskutieren.

Dr. Maschmeier: Wie sei bei Treuhandkonten zu verfahren?

RA Möller: Wie solle die Anweisung bei einer doppelseitigen Treuhand aussehen?

Dr. Brieske: Die Einrichtung von gemeinsamen Konten bei einer doppelseitigen Treuhand sehe er bereits berufsrechtlich kritisch.

RA Scharmer: Er wolle zu bedenken geben, dass es berufspolitisch nicht opportun sei, wenn man zunächst eine Teilregelung für Einzelanderkonten verabschiede und diese dann erst später auf Sammelkonten anpassen würde. Eine solche Vorgehensweise überzeuge nicht.

RA Schons: Er halte die Vorgehensweise des Ausschusses für richtig. Man könne nicht versprechen, dass man für Sammelanderkonten auch eine Lösung finde. Für die Öffentlichkeit sei die vorgeschlagene Regelung wichtig.

Dr. Maschmeier: Er wolle den Blick des Plenums darauf lenken, dass heute noch ein weiterer Antrag zur Treuhandtätigkeit zur Abstimmung stünde. Dieser Antrag mache systematisch Sinn, wenn dem Antrag zu § 4 Abs. 1 Satz 2 BORA stattgegeben werde. Er weise darauf hin, dass bei einer Abschichtung der Abstimmung zu diesen Normen der Zusammenhang verloren gehe.

RA Engelke: Bei diesem empfindlichen Thema dürfe man kein Stückwerk entstehen lassen. Er plädiere deshalb für Nichtbefassung. Der Ausschuss solle einen Gesamtvorschlag erarbeiten.

Dr. Brieske: Er wolle nochmals darauf hinweisen, dass die Handhabung von Sammelanderkonten schwieriger sei, da es hier keine Liste der Berechtigten gebe. Es sei für die Bank daher schwer nachvollziehbar, an wen Informationen herausgegeben werden dürften. Dem Ansinnen von Dr. Maschmeier, auch bei Treuhandkonten die Regelung anwenden zu können, sei dadurch zu begegnen, dass dem oder den wirtschaftlich Berechtigten Auskunft zu erteilen sei.

RA Filges:

Der Ausschuss wird gebeten, ein Gesamtkonzept zu erarbeiten.

(RA Engelke)

(abgelehnt; dafür: 23, dagegen: 75; Enthaltungen: 6)

RA Gladisch: Eine Ergänzung, wie sie der Ausschuss vorgeschlagen habe, sei selbstverständlich. Sammelanderkonten könnten derzeit außen vorgelassen werden.

Dr. Maschmeier: Er glaube nicht, dass die von Dr. Brieske vorgeschlagene Ergänzung auf mehrere wirtschaftlich Berechtigte ausreiche. Man dürfe nicht vergessen, dass der Anwalt gegebenenfalls Parteiverrat begehe.

Dr. Brieske: Bei einer doppelseitigen Treuhand gebe es eine Auskunftspflicht nach beiden Seiten. Dies könne sich ändern, wenn ein Recht eingeräumt werde, die Treuhand anders auszuüben. Man könne sich daher nur damit behelfen, dass man allen Berechtigten eine Auskunftspflicht einräume. Wer dies sei, müsse im Einzelfall bestimmt werden.

Dr. Diller: Er plädiere für ergänzende, flankierende Änderungen, um die Vorschrift weiter zu präzisieren. Er denke dabei auch an eine Änderung der AGB der Banken.

RAuN Kramer: Problematisch sei, dass man jetzt bereits ein Thema diskutiere, das nachher noch auf der Tagesordnung stehe. Er frage sich, wie weit die materielle Reichweite der Auskunft gehe. Wann ende diese Auskunftspflicht?

RAin Holloch: Könne man regeln, dass die vorgeschlagene Vorschrift nicht für Treuhandkonten gelte?

RA Engelke: Er halte die vorgeschlagene Regelung für gefährlich wegen der Verschwiegenheitspflicht und wegen datenschutzrechtlicher Bedenken.

RA Kury: Er weise darauf hin, dass diese Problemkreise durch § 203 StGB abgedeckt seien, der auch für die vorgeschlagene Regelung gelte. Er plädiere dafür, nur das Notwendige zu regeln.

Dr. Brieske: Außerdem gebe es noch die Regelungen zur Geldwäsche, die jeder beachten müsse. Auch hierdurch sei man abgesichert.

RAuN Bohnenkamp: Man behandle einen sensiblen Punkt des Berufsrechts. Es sei wichtig, dass man sich seiner Stellung als Organ der Rechtspflege bewusst sei und ein politisches Signal gebe, dass die Kollegen korrekt mit Fremdgeld umgingen.

RA Filges:

§ 4 Abs. 1 BORA wird um den folgenden Satz 2 ergänzt:

„Bei der Einrichtung eines Einzelanderkontos hat der Rechtsanwalt die kontoführende Bank / Sparkasse unwiderruflich anzuweisen, dem/den wirtschaftlich Berechtigten auf Verlangen Auskunft über Kontobewegungen zu erteilen.“

(abgelehnt; dafür: 76, dagegen: 34, Enthaltungen: 11)

Dr. Brieske: Der Ausschuss schlage vor, einen neuen § 4 Abs. 3 BORA einzufügen mit dem folgenden Wortlaut:

„Die Entgegennahme von Vermögenswerten von dem Mandanten und/oder dem Anspruchsgegner zum Zwecke der treuhänderischen Verwaltung oder Verwahrung für beide Parteien ist unzulässig.“

Ausgangspunkt der Überlegung sei gewesen, dass nach Abschluss der ersten Instanz häufig Sicherheit geleistet werde, ohne dass dabei eine schriftliche Vereinbarung über das Treuhandverhältnis getroffen werde. Probleme könnten z. B. bei Mandatsentzug entstehen. Es müsse eine Lösung dafür gefunden werden, dass der Rechtsanwalt ggf. in einen Interessenkonflikt gerate. Der Ausschuss habe versucht, eine Lösung außerhalb des Totalverbots zu finden. Dies sei jedoch nicht gelungen. Bereits die erste Satzungsversammlung habe sich mit dieser Thematik auseinandergesetzt. Das Plenum müsse nun diskutieren, ob man eine Radikallösung wolle oder ob man die Entgegennahme von Vermögenswerten zum Zwecke der treuhänderischen Verwaltung oder Verwahrung für beide Parteien für zulässig erachten wolle, wenn z. B. eine schriftliche Vereinbarung hierzu getroffen werde.

Dr. Greve: Seiner Ansicht nach schieße eine Radikallösung über das Ziel hinaus. Besonders im Zusammenhang mit Unternehmenskäufen gebe es hierzu oft eine Verständigung der Parteien. Natürlich könne es bei der Auszahlung an eine Partei zu Konflikten kommen. Er glaube jedoch, dass man solchen Konflikten durch eine schriftliche Vereinbarung zuvorkommen könne. Er schlage folgenden Wortlaut für einen neuen § 4 Abs. 3 BORA vor:

„Die Entgegennahme von Vermögenswerten von dem Mandanten und/oder dem Anspruchsgegner zum Zwecke der treuhänderischen Verwaltung oder Verwahrung für beide Parteien ist unzulässig, es sei denn, beide Parteien haben dem vorab in Textform zugestimmt und dem Rechtsanwalt unwiderrufliche Anweisungen für den Fall eines Konflikts oder von Zweifeln erteilt.“

RA Engelke: Er verweise auf eine Entscheidung des AnwG Hamburg vom 06.06.2008. Auf Grundlage dieser Entscheidung müsse man davon ausgehen, dass die geplante Regelung bedenklich sei.

Dr. Gasteyer: Es sei nicht einleuchtend, dass einem Rechtsanwalt nicht möglich sein solle, was einem Notar bereits möglich sei. Er warne außerdem vor einer Überregulierung.

Dr. Purruicker: Er glaube, dass ein Interessenkonflikt vermieden werden könne, wenn beide Parteien der Entgegennahme vorab in Textform zugestimmt hätten und dem Rechtsanwalt unwiderrufliche Verwahrungs- und Auszahlungsanweisungen erteilt hätten.

RA Schons: Er weise darauf hin, dass ein Parteivertreter andere Funktionen habe als ein Notar. Auch unwiderrufliche Anweisungen von Parteien änderten nichts an der Stellung des Rechtsanwalts als Parteivertreter.

Dr. Maschmeier: Er warne davor, Regelungen vorzuschlagen, die berufliche Handlungsmöglichkeiten noch mehr einschränkten.

RA Scharmer: Es könne nicht darum gehen, dass formal festgelegt werde, wie der Rechtsanwalt zu agieren habe. Ob ein Rechtsanwalt widerstreitende Interessen vertrete, könne immer nur inhaltlich bestimmt werden. Zu dem Antrag von Dr. Greve wolle er anmerken, dass sich ein Rechtsanwalt nicht zur Vertretung widerstreitender Interessen beauftragen lassen könne.

Prof. Hellwig: Er gebe zu bedenken, dass es bei Unternehmenskäufen von ausländischen Unternehmen bereits jetzt Fälle gebe, in denen beide Rechtsanwälte gemeinsam Kontoinhaber seien.

RA Möller: Auch im Familienrecht und in WEG-Streitigkeiten gebe es klassischerweise Fälle der doppelten Treuhand. Diese solle man sich nicht verbieten lassen.

RA Filges:

Es wird folgender neuer § 4 Abs. 3 BORA eingefügt:

„Die Entgegennahme von Vermögenswerten von dem Mandanten und/oder dem Anspruchsgegner zum Zwecke der treuhänderischen Verwaltung oder Verwahrung für beide Parteien ist unzulässig.“

Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

(Ausschuss 3)

(abgelehnt; dafür: 58, dagegen: 51, Enthaltungen: 10)

RA Filges:

Die Entgegennahme von Vermögenswerten von dem Mandanten und/oder dem Anspruchsgegner zum Zwecke der treuhänderischen Verwaltung oder Verwahrung für beide Parteien ist unzulässig, es sei denn, beide Parteien haben dem vorab in Textform zugestimmt und dem Rechtsanwalt unwiderrufliche Anweisungen für den Fall eines Konflikts oder von Zweifeln erteilt.

(Dr. Greve)

(abgelehnt; dafür: 5, dagegen: 107, Enthaltungen: 9)

Der Antrag wird später zurückgezogen.

RA Filges:

Die Entgegennahme von Vermögenswerten von dem Mandanten und/oder dem Anspruchsgegner zum Zwecke der treuhänderischen Verwaltung oder Verwahrung für beide Parteien ist unzulässig, es sei denn, beide Parteien haben dem vorab in Textform zugestimmt und dem Rechtsanwalt unwiderrufliche Verwahrungs- und Auszahlungsanweisungen erteilt.

(Dr. Purrucker)

(abgelehnt; dafür: 15, dagegen: 87, Enthaltungen: 20)

Der Antrag wird später zurückgezogen.

RA Filges:

Die Entgegennahme von Vermögenswerten von dem Mandanten und/oder dem Anspruchsgegner zum Zwecke der treuhänderischen Verwaltung oder Verwahrung für beide Parteien ist unzulässig, es sei denn, beide Parteien haben dem vorab in Textform zugestimmt und dem Rechtsanwalt unwiderrufliche Verwahrungs- und Auszahlungsanweisungen erteilt. § 3 BORA bleibt unberührt.

(RA Baur)

(abgelehnt; dafür: 12, dagegen: 90, Enthaltungen: 13)

Der Antrag wird später zurückgezogen.

RA Filges:

Die Entgegennahme von Vermögenswerten von dem Mandanten und/oder dem Anspruchsgegner zum Zwecke der treuhänderischen Verwaltung oder Verwahrung für beide Parteien ist unzulässig, wenn widerstreitende Interessen vorliegen. Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, dies schon vor Entgegennahme der Vermögenswerte zu prüfen.

(RA Scharmer)

(abgelehnt; dafür: 19, dagegen: 85, Enthaltungen: 12)

RA Filges beendet die Probeabstimmung und stellt zunächst den folgenden Antrag gemäß § 191d Abs. 3 BRAO zur satzungsändernden Abstimmung.

§ 4 Abs. 1 BORA wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Bei der Einrichtung eines Einzelanderkontos hat der Rechtsanwalt die kontoführende Bank/Sparkasse unwiderruflich anzuweisen, dem/den wirtschaftlich Berechtigten auf Verlangen Auskunft über Kontobewegungen zu erteilen.

(Dr. Brieske)

(abgelehnt; dafür: 69, dagegen: 33, Enthaltungen: 11)

RA Filges stellt nunmehr die nachfolgenden Anträge gemäß § 191d Abs. 3 BRAO gemeinsam zur satzungsändernden Abstimmung:

§ 4 Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz BORA wird wie folgt neu gefasst:

„(...); dies sind in der Regel Einzelanderkonten.“

§ 4 Abs. 2 Satz 5 BORA wird wie folgt neu formuliert:

„Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, solange etwas anders in Textform vereinbart ist.“

§ 4 Abs. 2 Satz 6 BORA wird wie folgt geändert:

„Über Fremdgelder ist unverzüglich, spätestens mit Beendigung des Mandats, abzurechnen.“

(Ausschuss 3)

(angenommen; dafür: 103, dagegen: 2, Enthaltungen: 2)

RA Filges stellt fest, dass die Änderungen des § 4 Abs. 2 BORA mit satzungsändernder Mehrheit angenommen worden sind.

RA Filges:

Es wird folgender neuer § 4 Abs. 3 BORA eingefügt:

„Die Entgegennahme von Vermögenswerten von dem Mandanten und/oder dem Anspruchsgegner zum Zwecke der treuhänderischen Verwaltung oder Verwahrung für beide Parteien ist unzulässig.“

Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

(Ausschuss 3)

(abgelehnt; dafür: 59, dagegen: 50, Enthaltungen: 6)

Die Entgegennahme von Vermögenswerten von dem Mandanten und/oder dem Anspruchsgegner zum Zwecke der treuhänderischen Verwaltung oder Verwahrung für beide Parteien ist unzulässig, wenn widerstreitende Interessen vorliegen. Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, dies schon bei Entgegennahme der Vermögenswerte besonders zu prüfen.

(RA Scharmer)

(abgelehnt; dafür: 37, dagegen: 59, Enthaltungen: 16)

3.2 Ausnahmen von der Verpflichtung, Beratungshilfeleistungen zu erbringen

Dr. Brieske: Der Ausschuss 3 habe sich mit der Frage der berufsrechtlichen Verpflichtung, Beratungshilfe- und Prozesskostenhilfe-Mandate zu übernehmen, befasst. Nach § 49a Abs. 1 BRAO sei der Rechtsanwalt verpflichtet, die in dem Beratungshilfegesetz vorgesehene Beratungshilfe zu übernehmen. Er könne die Beratungshilfe im Einzelfall aus wichtigem Grund ablehnen. Die Frage, die vielfach von Kollegen gestellt werde, sei, ob sie verpflichtet seien, Beratungshilfemandate zu übernehmen, noch bevor ein Beratungsschein ausgestellt worden sei. In einigen Bundesländern müssten die Berechtigten bis zu einem Jahr auf die Gewährung der Beratungshilfe warten und anschließend erhielten sie die Auskunft, sie kämen zu spät, denn ihr Anwalt habe die Beratungsleistung bereits erbracht.

Die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs „wichtiger Grund“ sei schon immer schwierig gewesen. In den Kommentaren könne man zu diesem Begriff teilweise nachlesen, dass ein Rechtsanwalt sogar dann verpflichtet sei, Rat zu erteilen, wenn Rechtsgebiete an ihn herangetragen würden, mit denen er bislang noch nie befasst gewesen sei.

Nach eingehender Diskussion habe der Ausschuss daher den folgenden Vorschlag für einen neuen § 16a BORA beschlossen:

Es wird folgender neuer § 16a BORA eingefügt:

- (1) *Der Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet, vor Vorlage eines Berechtigungsscheines und Zahlung der Beratungsgebühr nach Nr. 2500 VV RVG, die Beratungshilfeleistung zu erbringen.*
- (2) *Der Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet, einen Beratungshilfeantrag zu stellen.*
- (3) *Der Rechtsanwalt kann die Beratungshilfe im Einzelfall aus wichtigem Grund ablehnen oder beenden. Ein wichtiger Grund kann in der Person des Rechtsanwaltes selbst oder in der Person oder dem Verhalten des Mandanten liegen. Ein wichtiger Grund kann auch darin liegen, dass die Beratungsbewilligung nicht den Voraussetzungen des Beratungshilfegesetzes entspricht. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn*
 - a) *der Rechtsanwalt durch eine Erkrankung oder durch berufliche Überlastung an der Beratung/Vertretung gehindert ist oder es ihm auf dem Rechtsgebiet, auf dem Beratungshilfe gewünscht wird, an hinreichenden Rechtskenntnissen oder Erfahrung fehlt;*
 - b) *der beratungshilfeberechtigte Mandant seine Eigenleistung nach einmaliger Mahnung nicht erbringt;*
 - c) *der beratungshilfeberechtigte Mandant seine für die Mandatsbearbeitung erforderliche Mitarbeit verweigert;*
 - d) *das Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant aus Gründen, die im Verhalten oder in der Person des Mandanten liegen, schwerwiegend gestört ist;*
 - e) *sich herausstellt, dass die Einkommens- und/oder Vermögensverhältnisse des Mandanten die Bewilligung von Beratungshilfe nicht rechtfertigen;*
 - f) *Beratungshilfe in einem Beratungshilfeschein für eine nicht konkret bezeichnete Angelegenheit bewilligt wurde;*
 - g) *Beratungshilfe in einem Beratungshilfeschein für mehrere Angelegenheiten bewilligt wurde.*

RA Filges: Er eröffne die Aussprache über den vorgeschlagenen § 16a BORA.

RAin Fabricius-Brand: Sie selbst wäge in Ihrer Beratungspraxis den „wichtigen Grund“ in jedem einzelnen Beratungsfall sorgfältig ab. Erst kürzlich sei sie mit der negativen Reaktion eines Mandanten auf die Ablehnung der Übernahme eines Beratungshilfemandats konfrontiert worden. Sie schlage folgende Ergänzung zu § 16a BORA vor:

Der Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet, dem Mandanten den wichtigen Grund mitzuteilen aus dem er die Beratungshilfe ablehnt.

RA Schons: Es gebe verschiedene Handlungsmöglichkeiten, wenn man im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Beratungshilfe leisten könne. Anwälte sollten nicht den Eindruck erwecken, dass sie Beratungshilfemandate nicht übernehmen wollten. § 16a BORA solle daher so formuliert werden, wie der Ausschuss dies vorgeschlagen habe.

RA Schäfer: Ihm erschließe sich die berufspolitische Erforderlichkeit des § 16a BORA nicht. Die Regelung könne von Mandanten fehlinterpretiert und zu Ungunsten der Anwaltschaft ausgelegt werden. Es bestehe keine Notwendigkeit für eine Verschriftung der Fälle, in denen ein Rechtsanwalt nicht verpflichtet sei, Beratungshilfe zu leisten.

Dr. Thümmel: Wenn ihn ein Mandant aufsuche, der beratungshilfeberechtigt sei, berate er diesen selbstverständlich genauso wie alle übrigen ratsuchenden Mandanten.

RAin Klein: Es stelle sich die Frage, ob die Anwaltschaft es sich auch weiterhin leisten könne, in dem Umfang, indem sie es derzeit tue, Beratungshilfe zu leisten. Von der Rechtspflege werde momentan vielleicht ein wenig zu viel verlangt. Besonders im Familienrecht sei es üblich, dass ein Beratungsschein für eine vielfältige Beratung ausgestellt werde. Die zahlreichen Beratungsgegenstände würden von den Gerichten zu einer Angelegenheit zusammengefasst. Die Aufnahme eines neuen § 16a in die BORA diene lediglich auch dazu, sich gegen diese Praxis zu wehren.

RA Filges: Im Zusammenhang mit der Übernahme von Beratungshilfemandaten stelle sich möglicherweise eine berufspolitische Frage, zu der die Selbstverwaltungskörperschaften und Verbände der Anwaltschaft den Dialog mit der Justiz suchen müssten.

RA Baur: Die Ergänzung der BORA um einen § 16a sei erforderlich, da gegenüber der Rechtspflege nach der derzeitigen Gesetzeslage kein anderes Argument zur Ablehnung der Übernahme von Beratungshilfeleistungen zur Verfügung stehe. Dieses Problem stelle sich vor allem bei verschiedenen Beratungsgegenständen, die zu einer Angelegenheit zusammengefasst würden. Die in § 16a Abs. 3 Buchstabe f) und g) beabsichtigten Regelungen seien daher wichtig, um die Leistungsfähigkeit des Rechtsanwalts zu erhalten.

RA Staehle: Er wolle sich den berufspolitischen Bedenken des Kollegen Schäfer anschließen. Die Regelung des § 16a BORA sei nicht erforderlich, denn § 49a Abs. 1 BRAO enthalte bereits eine entsprechende Generalklausel.

Dr. Engelmann: Er befürworte den Antrag des Ausschusses. Auseinanderzuhalten seien zum einen die vorgeschlagene Neuregelung, zum anderen die Frage der angemessenen Vergütung für Beratungshilfeleistungen. Die Regelung des § 16 BORA sei der beabsichtigten Neuregelung des § 16a BORA vorgeschaltet. Nach § 16 BORA sei der Rechtsanwalt verpflichtet, den Mandanten bei begründetem Anlass auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Beratungs- und Prozesskostenhilfe hinzuweisen

RA Schons: Der Gesetzestext der geplanten Neuregelung helfe sowohl den Rechtsanwälten, die Beratungshilfe erbrächten, als auch den rechtsuchenden Bürgern. Wesentliches Beispiel sei das Familienrecht, in dem vielfältige Beratungsgegenstände oftmals zu einer Angelegenheit zusammengefasst würden. In der Praxis der Gerichte würde dies völlig unterschiedlich gehandhabt.

RA Lang: Seiner Ansicht nach berge insbesondere die Regelung des § 16a Abs. 3 BORA die Gefahr einer Ungleichbehandlung. Er sei gegen eine Regelung, die darauf aufbaue, dass der Mandant einen Fehler begehe.

Dr. Brieske: Bayern genieße, bezogen auf die Beratungshilfe, eine privilegierte Stellung. Die dortige Beratungshilfepraxis entspreche nicht dem Standard im Rest der Bundesrepublik. In Hamburg, Berlin und Bremen gebe es keine anwaltliche Beratungshilfe nach dem BerHG. Es könnten aber mittlerweile Bürger aus Niedersachsen und Schleswig-Holstein nach Hamburg und Bremen kommen, und dort Beratungshilfe in Anspruch nehmen. Bei allem Verständnis für die Lage wirtschaftlich schlechtgestellter, müsse auch die Situation der Kollegen in den neuen Bundesländern Beachtung finden. Dort seien die Auszahlung der Beratungshilfe und die Beschleunigung in Prozesskostenhilfesachen problematisch. Hier gehe es vor allem darum, den Kollegen eine Grundlage zu geben, sich nicht dem Vorwurf der Berufsrechtswidrigkeit aussetzen zu müssen. Die Anwaltschaft könne nicht der Selbstbedienungsladen der Mandanten sein. Im Gesetz stehe, dass Rechtsanwälte Beratungshilfe erbringen müssten. Der wirtschaftlichen Not der Kollegen, die sich aus dieser Zwangslage ergebe, könne nur durch eine „ad hoc-Hilfestellung“ begegnet werden.

RAin Kindermann: Der aktuelle Gesetzesentwurf zur Änderung des Beratungshilfrechts sehe eine Ermächtigungsklausel der Länder vor. Die Beratungsstellen sollten so ausgestaltet sein, dass die personelle Vertretung gewährleistet sei. Aus § 49a BRAO ergebe sich die umfassende Verpflichtung zur Übernahme von Beratungshilfemandaten. Das Tätigwerden des Rechtsanwalts dürfe nicht von der Erteilung eines Beratungsscheins abhängig gemacht werden. Beratungshilfe werde häufig nicht mehr bewilligt mit der Argumentation, dass die Beratungsleistung bereits erbracht worden sei. Es sei dringend erforderlich zu regeln, dass der Anwalt nicht verpflichtet sei, die Beratungshilfeleistung ohne die Vorlage eines Berechtigungsscheins zu erbringen.

RA Diem: Die Frage, die sich ihm stelle, sei, ob die Regelung heute so beschlossen werden müsse. Er habe bei seinem Justizminister spontan Verständnis für das Thema gefunden. Die BRAK habe das Thema bislang berufspolitisch und marketingtechnisch noch nicht aufgegriffen. Er plädiere dafür, die Entscheidung bis zur nächsten Sitzung zurückzustellen. Gleichzeitig wolle er an BRAK und DAV appellieren, das Thema öffentlichkeitswirksam aufzugreifen.

RA Remé: Er sei Mitglied des Ausschusses 3 der Satzungsversammlung. Die Neuregelung sei von Kollegen, die Beratungshilfe durchführen, ausdrücklich gewünscht worden, um eine weitere Argumentationshilfe zu erhalten.

RAin Fabricius-Brand: Sie weise noch einmal auf ihren Antrag hin. Zielrichtung dieses Antrages sei, Mandanten gegenüber nicht zur Offenbarung des Ablehnungsgrundes verpflichtet zu sein.

RA Filges: Er erkläre den Schluss der Rednerliste und bitte als erstes um Abstimmung über den ergänzenden Antrag von RAin Fabricius-Brand, da dieser der weitgehendste sei und im Anschluss um Abstimmung über den Antrag des Ausschusses.

RA Diem: Er stelle einen Antrag auf Nichtbefassung.

RA Filges lässt über den Antrag von RA Diem durch Handzeichen abstimmen.

RA Filges: Er stelle fest, dass der Antrag von RA Diem auf Nichtbefassung mehrheitlich abgelehnt sei und bitte sodann um Abstimmung über die Anträge zu § 16a BORA.

Der Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet, dem Mandanten den wichtigen Grund mitzuteilen aus dem er die Beratungshilfe ablehnt.

(abgelehnt: dafür 10, dagegen 93, Enthaltungen 7)

Es wird ein neuer § 16a BORA eingefügt.

- (1) Der Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet, vor Vorlage eines Berechtigungsscheines und Zahlung der Beratungshilfeegebühr nach Nr. 2500 VV RVG die Beratungshilfeleistung zu erbringen.**
- (2) Der Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet, einen Beratungshilfeantrag zu stellen.**
- (3) Der Rechtsanwalt kann die Beratungshilfe im Einzelfall aus wichtigem Grund ablehnen oder beenden. Ein wichtiger Grund kann in**

der Person des Rechtsanwaltes selbst oder in der Person oder dem Verhalten des Mandanten liegen. Ein wichtiger Grund kann auch darin liegen, dass die Beratungshilfebewilligung nicht den Voraussetzungen des Beratungshilfegesetzes entspricht. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Rechtsanwalt durch eine Erkrankung oder durch berufliche Überlastung an der Beratung/Vertretung gehindert ist oder es ihm auf dem Rechtsgebiet, auf dem Beratungshilfe gewünscht wird, an hinreichenden Rechtskenntnissen oder an Erfahrung fehlt;**
- b) der beratungshilfeberechtigte Mandant seine Eigenleistung nach einmaliger Mahnung nicht erbringt;**
- c) der beratungshilfeberechtigte Mandant seine für die Mandatsbearbeitung erforderliche Mitarbeit verweigert;**
- d) das Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant aus Gründen, die im Verhalten oder in der Person des Mandanten liegen, schwerwiegend gestört ist;**
- e) sich herausstellt, dass die Einkommens- und/oder Vermögensverhältnisse des Mandanten die Bewilligung von Beratungshilfe nicht rechtfertigen;**
- f) Beratungshilfe in einem Beratungshilfeschein für eine nicht konkret bezeichnete Angelegenheit bewilligt wurde;**
- g) Beratungshilfe in einem Beratungshilfeschein für mehrere Angelegenheiten bewilligt wurde.**

(angenommen: dafür 91, dagegen 26, Enthaltungen 5)

(satzungsändernde Abstimmung: angenommen: dafür 97, dagegen 23, Enthaltungen 7)

RA Filges stellt fest, dass die Einführung eines § 16a BORA mit satzungsändernder Mehrheit angenommen worden ist.

3.3 Beschäftigung von Rechtsanwälten und anderen Mitarbeitern

Dr. Brieske: Der Antrag zu § 26 BORA sei bereits in der letzten konstituierenden Sitzung der Satzungsversammlung formuliert worden. Bislang seien im Wesentlichen zwei Entscheidungen zu dem Themenkomplex des § 26 BORA ergangen. Zum einen die Entscheidung des LAG Hessen, in welcher entschieden worden sei, dass die Un-

tergrenze der Angemessenheit in strafrechtlicher und zivilrechtlicher Sicht dann erreicht sei, wenn der Tatbestand des Lohnwuchers nach § 291 StGB und/oder der Sittenwidrigkeit gemäß § 138 BGB gegeben sei. Zum anderen den Beschluss des AGH Nordrhein-Westfalen vom 02.11.2007, der die Vergütung für eine Traineeestelle in Höhe von 1.000 Euro brutto monatlich als sittenwidrig i. S. d. § 138 Abs. 1 BGB und unangemessen i. S. d. § 26 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 b BORA angesehen habe. Wenn eine angemessene Vergütung nicht gezahlt werden könne, sei es seiner Ansicht nach nicht angebracht, die volle Arbeitskraft einer Person einzukaufen.

Der Ausschuss habe seine Änderungen zu § 26 BORA aber darauf beschränkt, in Abs. 1 b) nach den Worten „den Vorteilen des beschäftigten Rechtsanwalts aus dieser Tätigkeit“ ergänzend die Worte „sowie der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der anstellenden Kanzlei“ einzufügen.

Mit dieser Formulierung wolle der Ausschuss auch den Bedürfnissen derjenigen Kollegen gerecht werden, die nicht über die notwendige wirtschaftliche Leistungskraft verfügen.

Dr. Finzel: Er wolle vorschlagen, die Ergänzung zu § 26 BORA so zu fassen, dass nach den Worten „den Vorteilen des beschäftigenden Rechtsanwalts“ die Worte „aus dieser Tätigkeit sowie der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit“ ergänzt würden.

Dr. Brieske: Er schlage vor, statt der Formulierung „Leistungsfähigkeit der anstellenden Kanzlei“ die Formulierung „Leistungsfähigkeit des beschäftigenden Rechtsanwalts“ zu verwenden.

RA Scharmer: Die Vorschrift des § 26 BORA sei angelehnt an den Gedanken des Tarifrechts im Arbeitsrecht. Er selbst sei in seiner anwaltlichen Beratungspraxis mit Fällen junger Kollegen konfrontiert gewesen, in denen diese die eigene Arbeitskraft im Rahmen ihres Antrages auf Existenzgründungszuschuss mit 15 Euro pro Stunde als freie Mitarbeiter ausgewiesen hätten. Die vorgeschlagene Neufassung des § 26 BORA erleichtere es zu begründen, dass nicht mehr als ein bestimmter Stundensatz gezahlt werden könne.

Dr. Krenzler: Seiner Ansicht nach handle es sich bei den Fällen, die den Entscheidungen des LAG Hessen und des AGH Nordrhein-Westfalen zugrunde lagen, nicht um Einzelfälle. Der Lösungsweg sei jedoch ein anderer. Wer in seiner Beratungspraxis zu viel zu tun habe, solle einen anderen beschäftigen und könne beispielsweise Mandate abgeben gegen eine angemessene Honorarbeteiligung, aber nicht gegen eine unangemessene Bezahlung.

Dr. Brieske: Die Diskussion habe ein vielfältiges Meinungsbild aufgezeigt und neue Perspektiven eröffnet. Er wolle den Antrag heute zurücknehmen und das Thema in den Ausschuss zurückgeben. Wenn jemand aus dem Ausschuss mit dieser Vorgehensweise nicht einverstanden sei, solle er dies offen äußern.

RA Filges: Er stelle fest, dass der Antrag zu § 26 BORA zurückgezogen sei.

3.4 Antrag zur Änderung des § 29 Abs. 1 BORA

Prof. Hellwig: Er wolle nun auf den Antrag zur Änderung des § 29 Abs. 1 BORA eingehen. § 29 Abs. 1 BORA müsse zunächst infolge einer Umbenennung des CCBE geändert werden. Die inhaltlichen Änderungen ergäben sich aus den geänderten Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union, welche als SV-Mat. 03/2008 vorlägen. Auf diese nähme § 29 Abs. 1 BORA Bezug. Bei den SV-Mat. 41 - 43/2008 handele es sich um die zur Beschlussfassung vorgelegte Änderung (Mat. 41/2008), um eine Synopse (SV-Mat. 42/2008) sowie um die Darstellung der sprachlichen Änderungen (SV-Mat.43/2008).

Er wolle jedoch heute von der Antragstellung und damit der Beschlussfassung wegen eines Problems Abstand nehmen, das sich aus der Fußnote auf Seite 11 von SV-Mat. 41/2008 ergebe. Diese Fußnote beziehe sich auf Ziff. 5.3.1 der CCBE-Berufsregeln. In der Fußnote werde erklärt, dass sich diese Regelung auf die vertrauliche Behandlung von Mitteilungen beziehe, sie aus dem französischen Rechtskreis stamme und es hierbei im deutschen Berufsrecht Probleme geben könne. Er habe allerdings erfahren, dass die Regelung in Ziff. 5.3.1 der CCBE-Berufsregeln nur teilweise (in Hinsicht auf das „vertraulich“ – „confidentiel“) auf den französischen Rechtskreis zurückzuführen sei. „Ohne Präjudiz“ – „Without prejudice“ stamme jedoch aus dem englischen Rechtskreis. „Without prejudice“ solle soviel bedeuten wie „darf nicht entgegen gehalten werden“.

Insofern sei eine differenzierende Darstellung dahingehend notwendig, dass das Weisungsrecht des Mandanten vorgehe. Er werde wegen der notwendigen Differenzierung und nachfolgenden weiteren Abstimmung mit den weiteren deutschsprachigen Staaten den Antrag heute noch nicht stellen.

4. Ausschuss 4 (Grenzüberschreitender Rechtsverkehr)

4.1 Antrag zur Änderung des § 29 Abs. 1 BORA

Prof. Hellwig: Er wolle nun auf den Antrag zur Änderung des § 29 Abs. 1 BORA eingehen. § 29 Abs. 1 BORA müsse zunächst infolge einer Umbenennung des CCBE geändert werden. Die inhaltlichen Änderungen ergäben sich aus den geänderten Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union, welche als Mat. 03/2008 vorlägen. Auf diese nähme § 29 Abs. 1 BORA Bezug. Bei den Mat. 41 - 43/2008 handele es sich um die zur Beschlussfassung vorgelegte Änderung (Mat. 41/2008), um eine Synopse (Mat. 42/2008) sowie um die Darstellung der sprachlichen Änderungen (Mat. 43/2008).

Er wolle jedoch heute von der Antragstellung und damit der Beschlussfassung wegen eines Problems Abstand nehmen, was sich aus der Fußnote auf Seite 11 von Mat. 41/2008 ergebe. Diese Fußnote beziehe sich auf Ziff. 5.3.1 der CCBE-Berufsregeln. In der Fußnote werde erklärt, dass sich diese Regelung auf die vertrauliche Behandlung von Mitteilungen beziehe, sie aus dem französischen Rechtskreis stamme und es hierbei im deutschen Berufsrecht Probleme geben könne. Er habe allerdings erfahren, dass die Regelung in Ziff. 5.3.1 der CCBE-Berufsregeln nur teilweise (in Hinsicht auf das „vertraulich“ – „confidentiel“) auf den französischen Rechtskreis zurückzuführen sei. „Ohne Präjudiz“ – „Without prejudice“ stamme jedoch aus dem englischen Rechtskreis. „Without prejudice“ solle soviel bedeuten wie „darf nicht entgegen gehalten werden“.

Insofern sei eine differenzierende Darstellung dahingehend notwendig, dass das Weisungsrecht des Mandanten vorgehe. Er werde wegen der notwendigen Differenzierung und nachfolgenden weiteren Abstimmung mit den weiteren deutschsprachigen Staaten den Antrag nicht stellen.

4.2 Normenscreening im Rahmen der Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG

Prof. Hellwig: Der Satzungsversammlung lägen Materialien zum Normenscreening vor. Darüber hinaus gäbe es eine Reihe weiterer Dokumente zum Normenscreening, die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) erstellt worden seien. Er möchte anlässlich dieser Sitzung der Satzungsversammlung nur einen kurzen Zwischenbericht geben. Der Unterausschuss der Satzungsversammlung „Normenscreening“, der aus jeweils zwei Mitgliedern der regulären Satzungsversammlungsausschüsse bestehe, habe seit der letzten Satzungsversammlung sechs Mal getagt und erstelle einen Berichtsentwurf über das Normenscreening, der den Ausschüssen der Satzungsversammlung dann unmittelbar zur weiteren Bearbeitung zugeleitet werden soll. Beim Normenscreening nach der Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG handele es sich um eine sehr komplexe Materie. Der Unterausschuss habe sehr effektiv gearbeitet, und es finde ein ständiger Lernprozess statt. Ziel müsse es sein, die Ergebnisse des Normenscreening in das EDV-taugliche Raster einzutragen. Zwischenzeitlich habe man die Vorschriften der BORA und FAO zweimal geprüft und man sei dabei, die Ergebnisse ein drittes Mal durchzugehen. An dieser Stelle möchte er die konzentrierte und sehr erfolgreiche Arbeit des Unterausschusses „Normenscreening“ loben.

Der zwischenzeitlich erstellte Abschlussbericht müsse noch einmal grundlegend überarbeitet werden, da immer wieder neue Erkenntnisse die bereits vorhandenen geglaubten Ergebnisse überholten. Die Komplexität der Normenprüfung bestehe im Wesentlichen darin, dass es zunächst gelte, die Konkurrenzverhältnisse der bereits bestehenden Richtlinien mit der vorliegenden EU-Dienstleistungsrichtlinie zu klären. Zu den bestehenden Richtlinien gehörten die Anwaltsrichtlinien, wie z. B. die Nieder-

lassungsrichtlinie von 1998 und die Dienstleistungsrichtlinie von 1977 sowie aktuell die Berufsqualifikationsrichtlinie. Darüber hinaus gebe es Abgrenzungsprobleme im Hinblick auf die Dienstleistung und die Niederlassung im europäischen Sinne. Im Übrigen verweise er auf die Struktur der EU-Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG, die als Material zu dieser Sitzung versandt worden sei. Die eigentliche Rechtsgrundlage für das Normenscreening ergebe sich aus Art. 39 der Richtlinie. Dort sei die gegenseitige Evaluierung von nationalen Vorschriften bis zum 28.12.2009 vorgesehen. Jede strukturelle Ebene sei beauftragt, die selbst erlassenen Normen zu prüfen. Daraus ergebe sich, dass das BMJ Gesetze überprüfen müsse, während die Satzungsversammlung die von ihr erlassenen Satzungen, nämlich BORA und FAO, anhand des Prüfungsrasters überprüfen müsse. Dabei sei zu beachten, dass Satzungenormen, die ihrerseits nur gesetzliche Normen wiederholen, keinen eigenen Regelungsinhalt hätten und deshalb nicht abschließend überprüft werden könnten.

Die angesprochene Konkurrenz der verschiedenen die Anwaltschaft betreffenden Richtlinien habe zur Folge, dass spezielle Rechtsfragen auftauchten. Art. 3 und 17 der aktuellen Richtlinie 2006/123/EG regelten Konkurrenzen und die Subsidiarität. Dabei seien Unterschiede auszumachen im Verhältnis zur anwaltlichen Dienstleistungsrichtlinie und zur anwaltlichen Niederlassungsrichtlinie. Besondere Schwierigkeiten bereite Art. 17 Abs. 4 der Richtlinie 2006/123/EG. Danach finde Art. 16 der Richtlinie (Dienstleistungsfreiheit) keine Anwendung auf die Angelegenheiten, die unter die Richtlinie 77/249/EWG des Rates vom 22.03.1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte fallen. Streitig sei, ob unter den Begriff „Angelegenheiten“ alle Tätigkeiten der Rechtsanwälte oder nur bestimmte Bereichsausnahmen, die in der spezifischen Anwaltsrichtlinie geregelt sind, fielen. Im Einzelnen müsse sich der Unterausschuss hier noch zu einem Endergebnis entschließen.

Zusätzliche Schwierigkeiten bereite die Tatsache, dass im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit nur die Rechtfertigungsgründe der Ordnung, Sicherheit, Gesundheit und Umwelt anerkannt seien, während bei der Prüfung der Niederlassungsfreiheit alle Beschränkungen gerechtfertigt seien, die durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses erforderlich sind.

Mit diesen rechtlichen Fragen im Hintergrund habe der Unterausschuss die Normen der BORA und FAO überprüft. Die Ergebnisse des Unterausschusses würden der Satzungsversammlung demnächst zugeleitet werden.

Wie eingangs erwähnt, werde ein schriftlicher Bericht an die Ausschüsse der Satzungsversammlung versandt werden. Die Ausschüsse selbst sollten die Ergebnisse ihrer Beratungen zu den Empfehlungen des Unterausschusses „Normenscreening“ erarbeiten. Die zwei betreffenden Mitglieder des Ausschusses, die auch Mitglieder des Unterausschusses „Normenscreening“ seien, sollten an den Beratungen teilnehmen. Darüber biete er (Prof. Hellwig) seine Teilnahme als Vorsitzender des Un-

terausschusses an. Anschließend sollten eigene Berichte der Ausschüsse an die Satzungsversammlung erfolgen. Der Unterausschuss „Normenscreening“ habe nur beratende Funktion für die Satzungsversammlungsausschüsse. Die Satzungsversammlung selbst müsse dann die Ergebnisse der fachzuständigen Ausschüsse beraten. Dieses sei dann als Ergebnis des Plenums zu werten und müsse in das Raster für die FAO und BORA eingearbeitet werden.

RA Filges: Er danke für den sehr erhellenden Vortrag von Prof. Hellwig und begrüße, dass der Bericht des Unterausschusses „Normenscreening“ unmittelbar an die fachzuständigen Ausschüsse weitergeleitet werde. Er dürfe Prof. Hellwig bitten, bei den jeweiligen Beratungen der Fachausschüsse der Satzungsversammlung dabei zu sein.

5. Zeit und Ort der nächsten Sitzung

Die 3. Sitzung der 4. Satzungsversammlung findet am **27. April 2009** in Berlin statt.

Berlin, den 12.12.2008

Bamberg, den 16.12.2008

(gez. RA Filges)
Vorsitzender

(gez. RA Böhnlein)
Schriftführer

Anlage:
Anwesenheitsliste